BIBLIOTHECAE
ELECTORALIS
MONACENSIS.
Ch. Wink. del.
Söckler sc. 1779.

Ph. 1630 D. aa.

Pol. g. 346

Freymüthige Gedanken

über die Ursachen

des

Verfalls der mehresten Landstädte

und

die Mittel

solchen wieder aufzuhelfen.

Bayerische Staatsbibliothek München

Leipzig,

gedruckt bey Jakob Christian Nagel

1799.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Allen

Landesherren und Stadträthen

zum

weitern Nachdenken und zur Beherzigung

gewidmet

von

A — Z.

Jede Classe von Bürgern, jeder Stand, jeder Theil eines Reichs, der unterdrückt und in Verachtung ist, verliert seine Thätigkeit und seine Kraft, selbst in den Angelegenheiten seines Privatnutzens. So wie er sich hingegen in seinen eigenen Augen und in den Augen seiner Mitbürger und Obern erhebt, so wie er eine Stimme in den öffentlichen Angelegenheiten gewinnt, so scheint auch mit seinem Muthe sein Fleiß und sein Glück in seinen Privatgeschäften zu erwachen.

Vermischte Nachrichten von Christian Garve.

Vorbericht.

„Wenn die vorhergehenden Generationen
„durch Unwissenheit gesündigt; so finden
„sich überall gewaltige Schwierigkeiten ge-
„gen jede Abänderung, und es können die
„Unordnungen nur nach und nach gehoben

„werden; aber den Heilungsmitteln kann „man dennoch nicht widerstehen, wenn man „das gemeine Beste achtet; doch die Er= „kenntniß des Uebels muß vorhergehen, sonst „ist aller Eifer vergebens. Selbst die höchste „Gewalt würde zu schwach seyn, der Blind= „heit alter Vorurtheile, der hartnäckigsten „Unwissenheit, die von der Gewohnheit her= „rühret, so wie der verrätherischen Stärke „des Eigennutzes zu widerstehen. Gegen diese „Feinde kann uns nichts schützen, als die „allgemeine Einsicht von den Ursachen des „Uebels.“

Dieses sind die Worte eines ausländischen Schriftstellers, der sich in seinem vortrefflichen Buche *) nicht genannt hat. Er ist aber zuverlässig ein Geschäftsmann gewesen, der durch viele Erfahrungen belehrt worden, daß es leichter ist, gegen den Strom zu schwimmen, als alte eingewurzelte Uebel gänzlich auszurotten. Auch mit weniger Erfahrung, als ich würklich habe, könnte ich doch weder hoffen, noch glauben, daß die Vorschläge, welche ich zur Wiederauf-

*) Ordre naturel des Societés politiques. 8vo. Londres 1767. pag. 216 tom. II.

helfung so vieler zurückgekommenen und in Armuth gerathenen Landstädte, in gegenwärtiger Schrift gethan habe, durchgängig in Ausübung gebracht werden würden. Ich würde also solche ruhig in meinem Schreibpulte, bey andern ihres gleichen, haben liegen lassen; hätte ich nicht ganz kürzlich in den mit Anfange dieses 1798sten Jahres zu Berlin herauskommenden Jahrbüchern der Preußischen Monarchie folgenden Ausspruch gelesen:

„Gegenseitige erhöhete Achtung „zwischen den Fürsten und

„Völkern ist die schöne Folge
„zweifelhafter Verhältnisse
„und schreckenvoller Jahre.“

Diese so schöne Aeußerung hat, wie ich hiermit aufrichtig bekenne, mich zu dem Entschluß gebracht, diese meine zu Papier geworfenen Gedanken zu ordnen und dem Druck zu übergeben. Vielleicht finden solche jetzt eher Nachdenken und Beyfall als in vorigen Zeiten.

Ich bin jetzt in einer Lage, wo ich weder Landesherrliche noch Städtische Gerechtsame, die doch niemals von einander ge-

trennt seyn sollten, zu verfechten habe; wäre aber auch eins oder das andere der Fall, so hätte ich doch gewiß nicht anders denken, nicht anders schreiben können, als diese Bogen zu Tage legen.

Ich sehe zum Voraus, daß die Urtheile über diese Schrift sehr verschieden ausfallen werden; je nachdem einer mehr oder weniger alte Vorurtheile eingesogen hat.

Für hinlänglich belohnt werde ich mich halten, wenn auch nur eine oder die andere Stadt nach diesen meinen Vorschlägen so behandelt wird, und solche Unterstützung er-

hält, daß wahre Bürgertugend und, als die Folge von solcher, Fleiß, Nahrung und Wohlstand wieder in ihre Mauern zurückkehren.

An Wünschen und an gutem Vorsatz hierzu fehlt es zwar selten, gemeiniglich aber an kraftvoller angemessener Unterstützung und an beharrlichem Ernst. Ein auf die Localumstände jeder Stadt gemachter Plan und die Bestimmung, wie viel jährlich auf die Verbesserung einer Stadt gewandt werden könne, muß vorhergehen, ehe man Hand ans Werk legen kann. Zu diesem

Plan und der Ausführung desselben werden hoffentlich Leser, welchen es um die Aufnahme verarmter Städte zu thun ist, in gegenwärtigen Bogen hinlängliche Anweisung finden.

Zwey Hauptschritte müssen von Seiten der Regierung gethan werden, wenn zurückgekommene Städte wieder in Aufnahme gebracht werden sollen. Der erste Schritt bestehet darin, alles aus dem Wege zu räumen und abzuschaffen, was dem gemeinen Stadtwesen uud der Bürgerschaft mittelbar oder unmittelbar nachtheilig ist, und ihr

städtisches Gewerbe hindert und unterdrückt. Der zweyte Hauptschritt ist, daß recht viele Bürger aufgesucht und gehörig unterstützt werden, deren Metier zu solchen gehört, die das eigentliche städtische Gewerbe ausmachen.

Der erste Schritt kostet vorzüglich nur Ueberwindung alter Vorurtheile, und Aufgebung vermeyntlicher Gerechtsame. Der zweyte erfordert allerdings mehr anhaltende Sorge und Verwendung namhafter Kosten. Will oder kann eine Regierung beide Schritte nicht zugleich thun, so thue sie wenigstens den ersten; will sie aber gar keinen

thun, so könnten die Worte jenes Autors Anwendung finden, welcher sagt: Si vous voulez que tout perisse, il n'y a qu' a laisser les choses comme elles sont.

Geschrieben zu G.
im Monat September 1798.

A — Z.

Inhalt.

Von dem Ursprunge der Städte in Deutschland §. 1 = 4
Wodurch diese Städte so bald in Flor gekommen §. 4 = 7
Aber nur wenige haben sich in demselben erhalten §. 8
Ursachen des Verfalls der mehresten Landstädte §. 9. 10
Von der Verfassung der Städte überhaupt §. 11. 12

Inhalt.

Von dem Nutzen, welchen nahrhafte Städte dem Lande bringen §. 13 - 15

Verarmte Städte bringen mehr Schaden als Nutzen §. 16

Ueber den Ackerbau in den Städten §. 17 - 22

Ob es gut sey, daß Bürger Ländereyen besitzen §. 23 - 27

Die Ursachen des Verfalls der Städte werden näher aus einander gesetzt §. 28 - 35

Daß es möglich sey, durch Anwendung zweckmäßiger Mittel verarmte Städte wieder empor zu bringen §. 36. 37

Daß zunächst den Stadträthen, aber auch dem Landesherrn obliege, solches zu thun §. 38

Von den Mitteln, Städten wieder aufzuhelfen, überhaupt §. 39

Insbesondere über Erlasse der Abgaben §. 40 - 45

Ueber zu ertheilende Geldvorschüsse §. 46 - 53

Ueber Anlegung großer Fabriken §. 54 - 66

Von Fabrikverlegern §. 67

Warum wohl so viele Zunftmeister gerne Fabrikanten heißen wollen §. 68

Uebergang zu zweckmäßigern Vorschlägen §. 69

Alle den Verfall der Städte veranlassende Ursachen müssen aus dem Wege geschaft werden §. 70

Wahre Bürgertugenden sind in die Städte zu bringen §. 71

Worin solche bestehen §. 72

In allen zurückgekommenen Städten fehlt es an solchen §. 73

Was wahre Bürgertugenden vermögen, wird durch Exempel bewiesen §. 74

Es hält schwer, solche in eine Stadt zu bringen §. 75

Ist aber die vorzüglichste Pflicht des Magistrats, der Geistlichkeit und der Schullehrer §. 76 - 79

Daher der Landesherr dafür zu sorgen hat, daß diese Stellen allemal gut besetzt werden §. 80

Es ist nöthig, neue auf itzige Zeiten passende Stadtordnungen zu fertigen §. 81

Mittel, die Aufsicht auf das Thun und Lassen der Bürgerschaft zweckmäßiger, als bis jetzt geschiehet, zu verstärken, um auch durch solche, wahre Bürgertugend wieder in die zurückgekommenen Städte zu bringen §. 82 - 90

Viele geschickte, fleißige und tugendhafte Professionisten und Bürger, können zur Aufnahme einer Stadt vieles beytragen §. 91

Eintheilung der Stadtbewohner in verschiedene Classen §. 92

Daß einige Handwerker zu viel in einer Stadt seyn können §. 93 - 95

Von den Krämern in den Städten §. 96 - 98

Von solchen Handwerkern, deren nicht zu viel in einer Stadt seyn können §. 99 - 101

Von den Kaufleuten, welche den Städten vielen Nutzen bringen §. 102 - 104

Von dem Unterschied des Gewinns, der durch die Handlung dem Staat und dem einzelnen Kaufmann zufällt §. 105

Von Mäcklern und Handelsjuden §. 106. 107

Von Fremden, die in einer Stadt wohnen, und deren Nutzen §. 108

Von den einquartierten Garnisonen §. 109

Von Handarbeitern, Witwen und Armen §. 110

Die Anzahl der vorzüglich nützlichen Bürger ist, so viel möglich, zu vermehren §. 111. 112

Warum mit Einländern besser gefahren werde, als mit Fremden §. 113-115

Eintheilung der nöthigen Unterstützungen der Landstädte in drey Classen §. 116-118

Von der Errichtung eines guten Leihhauses oder Lombard §. 119

Von der Errichtung eines Brennholz-Magazins §. 120

Von der nöthigen guten Policey in allen ihren Branchen §. 121

Von dem Bauwesen in den Städten, sowohl bürgerlichem als herrschaftlichem §. 122 - 126

Von dem Nutzen einer Fabrikenmäßigen Spinnerey §. 127 - 134

Von der Nützlichkeit der Wollenmärkte §. 135

Von der Nothwendigkeit guter Schauanstalten §. 136

Desgleichen von guten Walkmühlen, geschickten Färbern, Tuchbereitern und Tuchscheerern §. 137

Desgleichen von den Appreturmaschinen §. 138

Daß sich der auf die Wanderschaft gehenden Gesellen mehr angenommen werden muß §. 139

Wie mehrere namhaft gemachte Handwerksmißbräuche abzustellen §. 140 - 145

Von der Nützlichkeit und Nothwendigkeit dafür zu sorgen, daß unbemittelte Handwerker die nöthig habenden rohen Materialien in billigen Preisen bekommen können §. 146

Wie einzelne, sich ansetzende Professionisten insbesondere zu unterstützen §. 147 : 149

Der 13te §. wird noch mehr erläutert §. 150

Regeln sind vorzuschreiben, wie sich ein Stadtrath zu benehmen, wenn er glaubt, daß die Stadt in ihren Gerechtsamen gekränkt werde §. 151 : 154

Wie er sich zu verhalten, wenn seine zur Emporbringung der Stadt gethanen Vorschläge kein Gehör finden §. 155

Beweis, daß verarmt gewesene Städte zu unsern Zeiten wieder in nahrhafte gute Umstände gesetzt wer-

den können, an den beyden Fürstlich Dessauischen Städten Raguhn und Jeßnitz . . . . S. 156

Beylage A. enthält eine ausführliche Beschreibung des vormaligen und jetzigen Nahrungsstandes dieser Städe.

§. 1.

Die alten Teutschen wußten nichts von Städten. Es war ihrer Neigung zuwider, sich hinter Mauern und Thore einsperren zu lassen. Erst dann, als die Römer sich in Teutschland mehr festsetzten, als die christliche Religion mehr Wurzel faßte, wurden Städte erbauet; zur Sicherheit der zurückgelassenen römischen Legionen, zur Sicherheit der Bischöfe und anderer Geistlichen gegen die Ueberfälle der heidnischen Teutschen. Ihre Anzahl war aber nicht groß.

§. 2.

Als Heinrich der Erste im Jahr 919. römischer oder vielmehr teutscher Kaiser wurde, fand er dieses Reich den Hunnen zinsbar. Er

sahe wohl ein, daß der Mangel an Städten diesen und andern benachbarten wilden Völkern ihre Streifereyen sehr erleichterte. Ohne Widerstand und Aufenthalt konnten sie ganz Teutschland überschwemmen und verwüsten.

§. 3.

Er faßte also den Entschluß, und setzte ihn auch durch, in ganz Teutschland Städte zu bauen und solche mit Mauern, Thürmen, Thoren und Graben zu versehen. Die neunte Familie mußte, auf seinen Befehl, vom Lande in diese Städte ziehen. Er versahe solche mit vielen Freyheiten. Die Bestellung der Stadtobrigkeit geschahe aus ihren Mitgliedern. Alle Feste und feierliche Handlungen mußten in den Städten begangen werden, und die Landleute den dritten Theil ihrer Ernten in solche bringen. Die Zunft-Einrichtungen schreiben sich ebenfalls von dieser Zeit her.

§. 4.

Wenn also keine anderen unverwerflichen Nachrichten beweisen, daß eine oder die andere Stadt älter oder jünger sey, so kann Kaiser Heinrich der Erste (der den Beynamen des

Voglers oder des Vogelstellers daher erhalten, daß er sich eben mit der Vogeljagd belustigte, als ihm die Gesandten von seiner Wahl zum Kaiser die Nachricht überbrachten) als Stifter der Städte angegeben werden.

§. 5.

Da alle neue Einrichtungen, besonders wenn sie mit Zwang verknüpft sind, großem Widerspruch und vielen Schwierigkeiten unterworfen sind, so ist vermuthlich auch der erste Anfang der Städte gering und armselig gewesen. So wie aber auch eine jede an sich gute neue Einrichtung, wenn sie mit Vernunft angefangen und mit Beharrlichkeit durchgesetzt wird, sich bald hebt; so gieng es auch mit diesen neuen Städten. Durch Ordnung und Fleiß, durch ihre Handwerker und durch den Handel erwarben sie so viel Geld, daß sie prachtvolle Kirchen, Rathhäuser, Stadtthore, Mauern mit starken Thürmen, auch große Bürgerhäuser erbauen konnten. Sie stehen zum Theil noch, obwohl im Gothischen Geschmack, doch aber immer als ein Beweis von dem ehemaligen Flor und Reichthum der Städte.

§. 6.

Zwei Begebenheiten waren den Städten von großem Nutzen. Das Faustrecht und der Hanseatische Bund. Während dem Faustrechte lernte man ohne Zweifel den Nutzen der Städte erst recht kennen. Die in solchen wohnenden Bürger konnten hinter ihren verriegelten und verrammelten Stadtthoren, hinter ihren Stadtgraben und von ihren Mauern und Thürmen auch schon zahlreiche Streifparthenen und Befehder abhalten. Vermuthlich wurden aber durch solchen Widerstand dergleichen Rotten nur noch erbitterter, und die den Städten zunächst gelegenen Dörfer wurden desto öfterer ausgeplündert und verwüstet. Vermuthlich verließen deren Bewohner ihre, vielleicht ohnehin abgebrannten Häuser, ließen sich in die ihnen zunächst liegenden Städte aufnehmen, und bestellten ihre Dorffluren von der Stadt aus. Dadurch wurden die Städte desto volkreicher, und dadurch sind Zweifels ohne die oft so weitläuftigen Stadtfluren entstanden und der Ackerbau mit in die Städte gebracht worden; denn wären gleich bey Erbauung der Städte schon große Feldfluren zu solchen geschlagen worden,

so hätte der Kaiser Heinrich der Erste nicht nöthig gehabt zu verordnen, daß die Landleute den dritten Theil ihrer Ernten in die Städte bringen sollten. Man findet auch noch jetzt beynahe in allen Stadtfeldern alte Dorfstädten, und einzelne sogenannte Marken haben noch den Namen von ehemaligen Dörfern. *)

§. 7.

Durch den Hanseatischen Bund, welcher im zwölften Jahrhunderte geschlossen wurde, verbanden sich mehrere Städte zu einem gemeinschaftlichen Handel, brachten solchen an sich, machten die größten Handlungsgeschäfte und wurden reich und mächtig. Wären sie doch bloß Kauf- und Handelsstädte geblieben! und hätten sich nicht mit Kriegführen abgegeben, hätten sich nicht gegen ihre Bischöfe und Herzoge empört, wodurch sie sich selbst geschwächt und so verhaßt gemacht haben, daß

*) Viele glauben zwar, diese Dörfer wären im dreyßigjährigen Kriege verwüstet worden; es ist aber zuverlässig viel eher geschehen, welches selbst aus alten vor dem dreyßigjährigen Kriege errichteten und noch vorhandenen Steuer-Catastris ersichtlich ist.

mehrere Bündnisse gegen sie von auswärtigen Mächten und teutschen Fürsten geschlossen und sie größtentheils mit Gewalt zum Gehorsam gebracht wurden, wodurch sie ihren Handel, als die Quelle ihres Vermögens, ganz oder zum Theil verloren haben. Der Fall der Hanseestädte stürzte zugleich die andern kleinen Städte völlig zu Boden. Es trugen noch mehrere Ursachen (§. 10.) das ihrige auch mit bey, so daß jetzt fast die meisten Städte bey weitem das nicht mehr sind, was sie sonst waren.

§. 8.

Zwar haben sich einige, besonders Haupt- und Residenzstädte, in ihrem Flor erhalten, ja einige sich in den neuern Zeiten vergrößert; der größte Theil der Landstädte ist aber sehr zurückgekommen, sehr verarmt; dieses liegt Jederman klar vor Augen, und wie wären sie jetzt im Stande, solche Kirchen, solche Rathhäuser, Stadtthore und Mauern zu bauen, wie aus vorigen Zeiten noch übrig sind? Es ist also wohl der Mühe werth zu fragen und zu untersuchen, woher der Verfall so vieler sonst schöner Landstädte herrühre?

§. 9.

Die Ursachen des Verfalls der Städte lassen sich in allgemeine und besondere eintheilen. Die besondern oder solche, welche nur auf einzelne Städte ihren Bezug haben, gehören um deswillen nicht hierher, weil sie sich erst nach einer sorgfältigen Local-Untersuchung ausfindig machen und recht genau angeben lassen.

§. 10.

Zu den allgemeinen oder solchen Ursachen, denen, wo nicht alle, doch gewiß die mehresten, Landstädte ihren jetzigen verarmten Zustand nicht ohne Grund zuschreiben können, gehören, unter andern, vorzüglich folgende:

a) daß die Städte, als Städte betrachtet, nicht mehr so geachtet und so behandelt werden, wie in vorigen Zeiten und wie sie es doch so sehr verdienen und es auch verlangen können;

b) daß den Magistratspersonen der Städte nicht die Achtung und die Vorzüge eingeräumt und zugestanden werden, welche

sie sonst gehabt und die sie so sehr verdienen, wenn sie ihre Pflichten erfüllen;

c) daß auch die Zünfte und Zunftmeister nicht mehr so geachtet und hervorgezogen werden, wie es sich gehört und gebührt;

d) daß den städtischen Gewerben, besonders ihrer Brau-Nahrung außer- und innerhalb des Landes zu vieler Zwang und Nachtheil angethan worden und noch angethan wird;

e) daß die Stadt- oder Cämmereyeinkünfte zu sehr herunter gefallen und geschmälert, ihre Ausgaben hingegen gehäuft und vermehrt worden;

f) daß der dreyßigjährige, so wie die nachherigen Kriege mehrere Städte in den großen Verfall gestürzt haben, ist bekannt genug;

g) daß auch oft die kleinern Landstädte zu nahe an einander liegen und ihrer im Grunde zu viel sind, ist nicht zu läugnen, und hindert, daß eine vor der andern nicht aufkommen kann.

§. 11.

Ehe ich diese so eben genannten, den Verfall der Städte bewirkten Ursachen, welchen leicht mehrere hinzuzufügen wären, etwas näher und genauer aus einander setze, will ich über die Städte und deren Beschaffenheit überhaupt, so wie über den großen und ausgebreiteten Nutzen, den eine blühende Stadt der ganzen Provinz bringt, und den Schaden, welchen das Land durch eine verarmte Stadt erleidet, annoch folgendes anführen und bemerklich machen; auch zugleich von dem Ackerbau in den Städten meine Meynung sagen.

§. 12.

Landstädte sind dermalen geschlossene Oerter, wo mehrere Künstler und Handwerker unter landesherrlichem Schutz und dessen Oberbotmäßigkeit zusammen wohnen, und mit der um sie herum liegenden Landschaft, von Alters her, den stillschweigenden Vertrag geschlossen haben, ihnen ihre rohen Produkte abzukaufen, solche nebst denen, die sie auswärts herkommen lassen, zu verfeinern und zu verarbeiten, mit diesen ihren verfertigten Waaren zunächst

die Landleute wieder zu versorgen, was sie aber bey solchen nicht los werden können, entweder selbst unmittelbar, oder durch die bey ihnen wohnenden Kaufleute außerhalb zu versenden und dergestalt eine dem ganzen Lande sehr nützliche Handelschaft zu treiben, wobey es, der Regel nach, zugleich Herkommens ist, daß sie ihre Stadtobrigkeit, unter welcher sie zunächst stehen, selbst aus ihren Mitteln zu wählen befugt sind. Die Bürger wurden gleich bey der ersten Entstehung der Städte aus den Dörfern ausgehoben (§. 3.), und von ihnen durch ihre neue Einrichtung gänzlich getrennt. Sie erhielten eine ganz andere Verfassung und wurden ein besonderes gemeines Wesen, das seine Consistenz allein in sich und für sich selbst bekam. Man kann sie also kleine ihren Landesfürsten unterworfene Republiken nennen. Und in welches Ansehen kamen nicht die Städte bald nach ihrer Entstehung? Mit welcher Achtung man ihnen begegnete, ist schon daraus klar, daß sie mit zu denen Reichs- und Landtagen berufen wurden, auf welchen sie noch durch Deputirte erscheinen und an den Berathschlagungen Theil nehmen.

§. 13.

Wenn man auch bedenkt, was für großen allgemeinen Nutzen eine blühende volkreiche Stadt dem Landesherrn und der ganzen umliegenden Gegend bringt, und wenn man eine solche mit einer verarmten Stadt in Vergleichung stellt; so kann man sich nicht genug wundern, wie man die mehresten Städte in solchen Verfall hat gerathen lassen, und wie gleichgültig man bis jetzt bei alle dem Unglücke bleiben können. (§. 150—155).

§. 14.

Schon der Landesfürst ziehet von einer blühenden Stadt durch vielerlei Wege sehr beträchtlichen Nutzen, gesetzt auch, daß es ein weniges sey, was die Bürger unmittelbar in die herrschaftlichen Cassen zahlen: welches weitläuftiger hier auszuführen, ich für unnöthig halte, da es einem Jeden von selbst einleuchten wird.

§. 15.

Und wie viel gewinnt nicht der Landmann, wenn er eine Stadt in der Nähe hat, die volkreich ist und viele nützliche Gewerbe treibt! Er

kann sein Getraide, seine Wolle, sein Holz, sein Vieh und alle seine Produkte bis auf die geringsten, gut und ohne großen Zeitverlust und Kosten zu Gelde machen. Er wird dadurch in den Stand gesetzt, seine herrschaftlichen Abgaben richtig und ohne seinen Ruin zu bezahlen. Er kann dasjenige, was er zur Führung seiner Wirthschaft braucht, wieder daselbst kaufen und hat das Aussuchen und die Wahl. Daher sind auch die in der Nähe einer solchen Stadt liegenden Landgüter und einzelnen Grundstücken allemal in höherm Preise. Jeder wohnt gerne in der Nähe einer solchen Stadt, oder wohl selbst darin. Kann der Landmann die vorhin genannten rohen Produkte, in einer Stadt, die mit ihm in einer Provinz liegt, verkaufen; so können ihm die jetzt so sehr in die Mode kommenden Aus- und Einfuhrverbote mehr gleichgültig seyn.

§. 16.

Verarmte in Verfall gerathene Städte hingegen bringen dem Landmann mehr Schaden als Nutzen. Die Bewohner derselben sind nicht im Stande, ihm seine Produkte ab-

zukaufen, am wenigsten baar zu bezahlen. Er wird durch Stadtbettler sehr belästigt, wohl gar bestohlen. Er erhält das, was er ja aus einer solchen Stadt holen muß, nur von schlechter Güte und in theurem Preise, als aus solchen Städten, wo die Handwerksmeister geschickter und wohlhabender sind; ja er kann kaum ohne Gefahr mit seinem Geschirr das elende Stadtpflaster passiren, muß gemeiniglich noch Pflastergeld bezahlen, das schlechte Stadtbier zwangmäßig theuer bezahlen und trinken. Kurz, er hat nichts als Plackerey von solcher verarmten Stadt und muß doch, wenn er was zu Gelde machen will, sich nach einer ihm weiter entlegenen Stadt wenden, die in bessern Umständen ist.

§. 17.

Die meisten unserer Landstädte haben theils größere theils kleinere Stadt- oder Feldfluren; wie solche wahrscheinlicherweise zu den Städten gekommen, ist oben §. 6 angezeigt worden. Dergleichen Städte pflegt man auch wohl Ackerstädte zu nennen. Im Ganzen ist es nicht gut, weil dadurch die Stadt-Nahrung

zu sehr mit der Land-Nahrung vermischt wird, so daß oft zu wünschen wäre, eine solche Stadt könnte in zwey oder drey Dorfschaften vertheilt werden. Das Uebel ist aber einmal da und läßt sich schwer abändern.

§. 18.

Die Ländereyen, welche eine solche Stadtflur in sich begreift, pflegt sehr verschieden getheilt zu seyn; oft gehört der größte und beste Theil derselben zu fürstlichen Domainen-auch wohl adlichen Gütern, und was in den Händen der Bürger sich befindet, ist entweder unter Wenigen oder unter Vielen vertheilt.

§. 19.

Je mehr Ländereyen von einer Stadtflur die herrschaftlichen oder adlichen Güter besitzen, desto ärmer pflegt die Bürgerschaft zu seyn; indessen haben doch immer mehrere Familien ihre Arbeit und ihren Verdienst bey solchen großen Wirthschaften, ob sie wohl nichts anders als Tagelöhner und Dienstbothen sind.

§. 20.

Diejenigen Bürger, welche in den Stadtfeldern so viel Hufen besitzen, daß sie wenig-

stens ein Gespann Pferde darauf halten können, haben also Ackerhöfe in den Städten. Sie können bey einer guten Wirthschaft wohlhabend werden; denn sie haben für den Besitzern der Bauergüter in den Dörfern viele Vortheile. Der Regel nach sind sie frey von Diensten oder Dienstgeld; durch Lohnfuhren und Bestellung einzelner Bürgeräcker können sie mehr verdienen als die Bauern. Sie können guten Mist wohlfeil bekommen und ihre Aecker mit solchem recht in Stand bringen. Sie können alles, was sie übrig haben, Milch, Butter, Käse, Eier, Federvieh, auch selbst das Getraide, aus dem Hause und also ohne Kosten verkaufen, ja die Zeit abpassen, wo es, wegen Mangel der Zufuhre am theuersten ist. Da sie gemeiniglich zugleich Braugerechtigkeiten besitzen, so können sie solche auch besser nutzen als Bürger, welche kein Vieh halten und die Gerste für baar Geld kaufen müssen; nur müssen sie sich für einer ausschweifenden Lebensart hüten, wozu in den Städten mehr Verführung, als auf den Dörfern, ist. Ein Nachtheil ist gewöhnlich von diesen Stadt-Ackerhöfen unzertrennlich, und dieser besteht darin, daß gemeinlich ein Theil

der Aecker zu weit von den Städten abliegen, und deßhalb ihren Werth verlieren; denn ein Jeder, der von dem Ackerbau Kenntniß hat, weiß, daß der Acker, welcher eine Stunde Weges vom Orte abliegt, ungleich mehr Zeit und Kosten erfordert, um ihn gehörig zu bestellen und abzuwarten, als ein nahe gelegener.

§. 21.

Auch die Besitzer solcher Ackerhöfe haben gleich den in der Stadt liegenden fürstlichen oder adlichen Gütern zur Führung ihrer Wirthschaft Arbeitsleute, welche unter dem Namen der Drescher begriffen sind, und Gesinde nöthig. Die Drescher wohnen gemeiniglich in der Stadt als Einmiethlinge oder als Besitzer kleiner Häuser. Sie sind im eigentlichen Verstande so wenig Bürger, so wenig die auf den Dörfern wohnenden Drescher Bauern sind. Sie sind im Grunde bloß Tagelöhner oder Handarbeiter, die sich indessen oft besser als arme Professionisten stehen; denn weil sie gemeiniglich mit Getraide gelohnt werden, so haben sie doch wenigstens, so lange als sie dreschen, Brod im Hause, und wenn die Frau ein arbeitsames

sames und sparsames Weib ist, können sie sich nach ihrer Art gut stehen, obwohl ihr Loos eben nicht aufs lieblichste gefallen. Ihre benöthigte Anzahl läßt sich nach der Anzahl der Hufen oder Aecker ziemlich genau berechnen, und es ist eben so nachtheilig, wenn ihrer zu wenig, als wenn ihrer zu viel sind.

§. 22.

Viele Bürger besitzen aber nur wenige einzelne Morgen. Diese müssen das Pflügen, Mist- und Getraidefahren für Geld thun lassen; alle übrige Arbeit, und selbst das Dreschen, verrichten sie aber selbst und brauchen dahero wenig oder gar keine Handarbeiter oder Gesinde.

§. 23.

Ob es gut sey, daß Bürger, besonders Handwerker, welche keine so eben §. 20 beschriebenen Ackerhöfe haben, doch einige Morgen Landes, oder vor dem Stadtthore liegende Gärten besitzen? ist eine Frage, welche oftmals aufgeworfen wird, die sich aber im Allgemeinen nicht beantworten läßt. In einer Stadt kann solches gut, ja sogar nöthig seyn;

in der andern aber nicht. Im Ganzen kann man behaupten: je mehr das eigentliche städtische Gewerbe in einer Stadt zunimmt, desto besser ist es, daß diejenigen, welche hauptsächlich das städtische Gewerbe betreiben, sich mit dem Acker- und Gartenbau gar nicht abgeben: denn wenn man es genau berechnet und die Bestellungskosten, die abzugebenden Onera, auch wohl das Pachtgeld oder die Interessen von darzu geborgten Capitalien, nebst der Versäumniß in richtigen Anschlag bringt, so kömmt mehr Schaden als Vortheil daraus.

§. 24.

Das Uebelste dabei ist dieses, daß, wenn ein Handwerksmeister, z. E. ein Tuch- oder Zeugmacher, durch Fleiß und Sparsamkeit hundert oder hundert und funfzig Thaler erworben hätte und dadurch in dem Stande wäre, sein Metier durch Ankaufung der Wolle in ganzen Parthien durch Vermehrung seiner Weberei ꝛc. zu erweitern, er oft solches nicht thut, sondern das Geld zur Ankaufung eines Gartens oder eines Ackers verwendet, dadurch aber nur gar zu oft, statt vorwärts zu kommen, zurück

kömmt; und weder ein rechter Ackersmann wird, noch ein sein Metier schwunghaft treibender Meister bleibt. Kömmt ein solcher Mann gar auf den Einfall, sich Pferde und Geschirr anzuschaffen; so ist er schon halb verlohren und verdirbt gemeiniglich der Ackersmann zugleich mit dem Professionisten.

§. 25.

Indessen giebt es, besonders in geringen Landstädten, eine gewisse Art von Bürgern, die, wenn sie auch schon wollten, nicht alle Tage Arbeit haben können, und also ist auch das, was sie mit ihrer Profession verdienen, zum Lebens-Unterhalt nicht hinreichend. Wenn diese Bürger etliche Morgen Land oder einen Garten haben, den sie selbst bearbeiten, etwas Getraide zu ihrem Brodkorn, ihr Zugemüße ꝛc. bauen, und mit den Abfällen, wo nicht eine Kuh, doch ein oder zwei Schweine füttern können, so erleichtert dieses gar sehr ihren nöthigen Unterhalt. Eben dieses gilt auch von den Stadtbewohnern, die keine Professionisten, sondern bloße Handarbeiter und Tagelöhner sind.

§. 26.

Es ist also auch der Fall denkbar, daß es Localumstände giebt, die den Wunsch erregen, daß der Landesherr, wenn Er Domainenstücke in der Stadtflur besitzt, einen Theil derselben in gewisse Portionen, etwa zu 3 Magdeburger Morgen, unter diese Art Bürger gegen einen billigen, doch ständigen Zins möge vertheilen lassen. Dieses ist und bleibt aber bloß eine Ausnahme von dem, was oben (§. 23.) gesagt worden; daß aber der Ackerbau in den Städten ihren Verfall unmittelbar befördert haben sollte, läßt sich mit Grund nicht behaupten.

§. 27.

Obwohl der Landesherr über den in den Städten getrieben werdenden Ackerbau die nemliche Oberaufsicht, als über den Ackerbau seines ganzen Landes haben und alles vorkehren muß, daß derselbe immer mehr verbessert werde, so wird doch des Ackerbaues in den Städten in diesem Aufsatz weiter nicht gedacht werden; nur merke ich hier noch an, daß dasjenige, was von dem Thun und Lassen, der Ord-

nung und dem Fleiß der Bürger gesagt werden wird, auf sämmtliche Stadtbewohner ohne Ausnahme, mithin auch auf die gehet, die sich bloß mit dem Ackerbau beschäftigen.

§. 28.

Nunmehro komme ich zu den (§. 10.) namhaft gemachten Ursachen der schlechten Beschaffenheit der mehresten Landstädte, und derselben (§. 11.) versprochenen nähern Auseinandersetzung zurück. Die erste Ursache, welche ich ad a. angegeben habe, ist diese:

daß die Städte, als Städte betrachtet, nicht mehr so geachtet und so behandelt werden, wie in vorigen Zeiten, wo sie in Flor waren, und wie sie es auch verdienen und verlangen können.

Die Wahrheit dieses Satzes liegt selbst schon in der schlechten Beschaffenheit unserer Landstädte selbst; denn hätte man ihren Nutzen, den sie einer ganzen Provinz schaffen, (§. 15.) recht erkannt, wohl eingesehen und erwogen, so hätte man gewiß nicht durch so mancherley den Städten nachtheilige Verfügungen zu

ihrem Verfall mitgewirkt; man hätte vielmehr sich alle ersinnliche Mühe gegeben, dieselben in ihrem Flor zu erhalten. Alle diese Begehungs- und Unterlassungs-Sünden wird jeder Leser, der diese Schrift mit Aufmerksamkeit bis ans Ende durchliest, von selbst finden und zu Buche tragen können, ohne daß ich nöthig habe, sie hier der Länge nach namhaft zu machen.

§. 29.

Ad b. Wenn auch die Männer, welche dem ganzen gemeinen Stadtwesen vorstehen und solches führen sollen, sehen, daß sie beständig zurückgesetzt, ihnen mit Verachtung begegnet, sie wohl gar ausgehöhnt werden; wenn sie mit ihren noch so guten, der Sache angemessenen Vorschlägen wiederholt abgewiesen werden, sich beständig über das Beste der Stadt und deren Gerechtsame mit den Landesherrlichen Collegiis und Beamten zanken, immer Unrecht behalten müssen, wohl gar mit Fürstlicher Ungnade bedrohet und in Furcht gejagt werden: so verlieren sie Muth und Lust, für das Beste ihrer Stadt zu wachen, werden auch

wohl in Herrschaftliche Dienste gezogen. Die Folge von diesem allen ist, daß kein rechtschaffener, geschickter Mann sich gerne mit räthhäuslichen Stellen weiter bemengen will, und also muß das Raths-Personale von Zeit zu Zeit schlechter werden; so daß es endlich aus Menschen bestehet, die sich zwar wohl auf der Raths-Kellerstube besonders auszeichnen und hervorthun, der Stadt selbst aber nicht von dem geringsten Nutzen seyn können. Werden aber die Rathsglieder beständig schlechter, und das werden sie gewiß immer, wenn ihnen nicht mit der Achtung, die sie bey Erfüllung ihrer Pflichten fodern können, begegnet wird; so werden auch zuverlässig die Bürger schlechter; und sind diese einmal verdorben, so gehet alles den Krebsgang, (§. 71—75.) und der Verfall der Stadt ist unausbleiblich.

§. 30.

Noch etwas muß ich hiebey bemerken. Die Zurücksetzung, um nicht zu sagen die Geringschätzung, über welche die Bürgermeister und Rathsherren der Landstädte in den neuern Zeiten mit Recht zu klagen haben, und die ge-

wiß eine der Ursachen des Verfalls so vieler Landstädte ist, kann ihnen theils von den Landesherrlichen Collegiis und der Fürstlichen Dienerschaft, theils von ihren eigenen Bürgern wiederfahren. Geschiehet dieses ohne ihr eigenes Verschulden, so bleibt es allemal sehr unrecht, und ist für das Ganze nicht gut. Aber auch sind oftmals die Rathspersonen selbst daran Schuld. Einige machen sich durch ihre niederträchtige lasterhafte Lebensart verächtlich.*) Viele unter ihnen vergessen auch, was sie sind, nämlich gewählte Vorsteher und Verwalter des gemeinen Stadtwesens, nicht aber Herren der Stadt, nicht Dictatores. Diese glauben, daß sie von ihrem Thun und Lassen weder dem Landesherren, noch der Bürgerschaft Red und Antwort zu geben schuldig wären; sagen auch wohl selbst: man müsse sich nicht in die Karte kuken lassen. Dergleichen widersinniges Betragen giebt zu ekelhaften Mißhelligkeiten Anlaß, bey welchen das gemeine Stadtwesen beständig leidet.

*) Man vergesse nicht, daß hier bloß von zurückgekommenen Landstädten die Rede sey.

§. 31.

Ad c. Auch sind dadurch viele Städte zuverlässig sehr zurückgekommen und verarmt, daß die Handwerksmeister und ganze Zünfte nicht mehr so geachtet und in solchem Ansehen stehen, wie in alten Zeiten. Diese sind und bleiben doch die eigentlichen und nützlichsten Bürger, auf welchen der Wohlstand einer Stadt beruhet. Was gegen die Zünfte gesagt wird, darüber werde ich mich in der Folge (§. 64. 140—145.) weitläuftiger erklären. Hier behaupte ich nur, daß auch dadurch die Städte vielen Nachtheil erleiden können, wenn ihre Zünfte schlecht werden und verarmen. Wer von Andern nicht geachtet wird, achtet sich selbst nicht, geräth leicht in schlechte Gesellschaft und kömmt leicht auf liederliche Wege. Es müssen also diejenigen Bürger, die sich durch Betreibung ihrer Geschäfte und durch ihre sittsame, bescheidene Lebensart hervorthun, auch bey allen Gelegenheiten hervorgezogen werden. Dieses reizt Andere zur Nacheiferung und bringt gute Sitten in eine Bürgerschaft.

§. 32.

Ad d. Zu läugnen ist es nicht, daß in den neuern Zeiten die Nahrung und das Gewerbe der Städte auch dadurch viel gelitten hat, daß dem Vertrieb und dem Verkauf ihrer gefertigten Waaren in den benachbarten Ortschaften zu viel Schwierigkeiten in den Weg gelegt, ja solche, wo nicht ganz verboten, doch mit drückenden Abgaben belegt worden. Die Bierbrauerey, dieser den Städten sonst eigene Nahrungszweig, ist vorzüglich sehr herabgesunken. Kaffee, Thee, Wein und Brantewein, sind Getränke, welche sich erst in den neuern Zeiten eingeschlichen und das Bier verdrängt haben. Unglücks genug für unsre Städte, welches jedoch in vielen Provinzen noch dadurch sehr vergrößert worden, daß auf Fürstlichen Domainen und adlichen Gütern so viel Bierbrauereyen angelegt worden, worüber schon seit mehr als hundert Jahren auf allen Landtagen, wo deren gehalten werden, geklagt worden. So gegründet auch diese städtischen Beschwerden sind; so streitet doch fast allemal der Besitzneid gegen sie, so daß ohne Proceß und darauf erfolgte rechtskräftige Entscheidung

nichts abzuändern stehet: besonders wenn es Brauereyen auf adlichen Gütern betrifft, denen doch ein rechtliches Gehör nicht versagt werden kann.

Dem Landesherrn stünde es zwar frey, die Bierbrauereyen auf seinen Domainen-Aemtern einstellen zu lassen, und bey genauer Untersuchung würde sich vielleicht kein sonderlicher Rückfall der Pachtgelder finden. Aber dergleichen wahre oder vermeyntliche Aufopferungen sind rar. *)

Es ist also dermalen weiter nichts anzurathen, als daß nicht noch mehrere Brauereyen auf dem Lande angelegt werden, und daß sich die Städte beeifern, recht gutes Bier zu brauen. Finden bittere Biere keinen solchen Abgang mehr, als sonsten; so braue man neben solchen auch weiße Biere, als Breyhahn, Gose rc.

*) Doch hat erst vor wenig Jahren der regierende Fürst von Anhalt-Dessau das auf seinem Amte in Wörlitz hergebrachte Bierbrauen der Brauerschaft in der Stadt Wörlitz völlig überlassen, wodurch derselben Braunahrung einen beträchtlichen Zuwachs erhalten hat.

§. 33.

Ad c. Mit den Stadt-Cämmereyen und deren Einkommeu siehet es bey den mehresten Städten auch betrübt genug aus. Viele haben sich förmlich für insolvent erklären müssen, andere sind nicht mehr im Stande, ihre öffentlichen Gebäude, Brücken und Stadtpflaster zu unterhalten. Frägt man: wodurch ist denn eure Cämmerey so zurückgekommen? so wird die Schuld zwar gemeiniglich den Landesherren gegeben, welche in ältern und neuern Zeiten gewußt hätten, die Stadtgüter an sich zu ziehen, ihre Einnahmen zu verringern, und ihre Ausgaben zu vermehren, welches auch wohl nur gar zu oft der Fall gewesen seyn mag. Aber auch viele Reichsstädte, die in solchem Verhältniß nicht stehen, sind doch auch banquerot geworden. Im Grunde liegt die Schuld an den ältern und neuern Stadt-Rechnungsführern, denen zu viel nachgesehen, und die Rechnungen in vielen Jahren nicht abgenommen worden sind. Auszahlungen sind verfügt worden, ohne sich zu bekümmern, ob solche von der Einnahme bestritten werden konn-

ten. Man hat nicht gesucht, die der Stadt zugehörigen Grundstücken besser zu benutzen ꝛc.

§. 34.

Ad f. Daß langwierige Kriege die kleinern Landstädte mehr als die größern, welche auch bey solchen auf mehr als eine Art viel profitiren können, zurücksetzen und in Armuth stürzen können, ist leicht zu erachten, und leider werden viele teutsche Städte den neufranzösischen Krieg nicht leicht wieder verwinden können. Aber gerade in Kriegszeiten kann jede Stadt, jede Gemeinde am besten gewahr werden, ob sie würdige Männer zu ihren Magistratspersonen und Vorstehern habe; denn da tritt oft der Fall ein, daß von Seiten der Landesregierung den Städten und Gemeinen nicht einmal mit Rath, geschweige mit der That beygestanden werden kann, und sie sich selbst überlassen bleiben müssen. Also ein Grund mehr, warum nur erprobt gute, verständige Männer zu Magistratspersonen bestellt, aber auch gehörig geachtet werden sollten.

§. 35.

Ad g. Liegen mehrere Städte zu nahe an einander, so stehet dieses nicht abzuändern, und man muß nur den Bedacht darauf nehmen, daß sie sich nicht feindlich behandeln, sondern als Schwestern ihr gemeinschaftliches Beste suchen, einander in Gefahr und Unglück beystehen, und in nichts mit einander wetteifern, als in Fleiß, Ordnung und guten Sitten.

§. 36.

Dieses mag genug seyn von den Ursachen des Verfalls unserer mehresten Landstädte. Natürlicherweise entstehen aber hieraus folgende drey Fragen:

1. Ist es möglich, dergleichen zurückgekommene und verarmte Städte wieder empor zu bringen?
2. und, wäre es möglich, so fragt es sich weiter, wem es zu thun obliegt? und
3. was für Mittel anzuwenden sind, diesen heilsamen Zweck zu erreichen?

§. 37.

Ad 1. An der Möglichkeit ist um so weniger zu zweifeln, da es ja an Beyspielen nicht fehlt, daß auch in den neuern Zeiten hie und da verarmte Städte wiederum in nahrhafte gute Umstände gekommen sind. (§. 156.) Zwar läßt sich nicht aus jeder kleinen Landstadt ein zweytes Hamburg, Leipzig, Hirschberg, Glasgow, Manchester und Liverpol machen. Eine verarmte Stadt läßt sich nicht wie ein schadhaftes metallenes Geschirr einschmelzen und in der Geschwindigkeit umgießen, doch aber durch Einschlagung rechter Wege und Beharrlichkeit auf solchen es mit der Zeit dahin bringen, daß jeder Bürger, der arbeiten kann und arbeiten will, bey einer sparsamen Wirthschaft, sich seinem Stande nach gut nähren und kleiden, seine Kinder groß ziehen, auch sein Haus im baulichen reinlichen Wesen erhalten kann.

§. 38.

Was die 2te Frage betrifft: **wem es obliegt dafür zu sorgen, daß eine zurückgekommene Stadt wieder empor komme?** so wäre dieses allerdings zunächst

die Pflicht des Stadtrathes; denn die Mitglieder desselben sind die Väter der Stadt, oder sollten es doch seyn. Nur gar zu oft fehlt es ihnen hierzu an Einsicht, Beharrlichkeit und erforderlichem Ansehen; fast allemal aber an Kraft und nöthigen Mitteln; und also ist es hauptsächlich der Landesherr, dem diese Last, aber auch der Dank und der Nachruhm zufällt. Glücklich ist die Stadt, welche einen Herrn hat, der sich ihre Aufnahme zu einem besondern Geschäfte macht, und glücklich ist ein solcher Landesherr, der Männer findet, die seine guten Absichten geschickt auszuführen wissen. Jede Bürgerschaft wird aber allemal lieber demjenigen Gehör geben, und es befolgen, was derselben durch ihren Magistrat bekannt gemacht und angeordnet wird, als durch einen herrschaftlichen Rath oder Beamten, und also ist es immer zu rathen, daß der Landesherr *) mit

*) Der König von Preußen, Friedrich Wilhelm der Dritte, sagte zu denen Deputirten des Berliner Stadtraths, die ihm zur Gelangung zum Throne Glück wünschten: „Fahren Sie fort, das Beste der Stadt und der Bürgerschaft zu befördern; Ich werde

mit und durch den Stadtrath dasjenige zur Ausführung bringen läßt, was zum Wohlstand der Stadt für nöthig und nützlich erachtet wird. Wenn auch der Landesherr es für gut findet, einem von seiner Dienerschaft die Sorge für das Beste einer Stadt ganz besonders zu übertragen; so wird doch gewiß alles viel besser gehen, wenn dieser beständig mit dem Stadtrath alles gemeinschaftlich wohl überlegt, und was geschehen soll, durch letztern besorgen läßt. Die Ursachen, warum jede Bürgerschaft mehr Zutrauen zu ihrem Stadtrath hat, rühren schon von Alters her und lassen sich leicht entdecken.

§. 39.

Die §. 36. angemerkte 3te Frage heißt: Wie ist es anzufangen und was für Mittel müssen angewendet werden,

werde alle Gelegenheit wahrnehmen, Sie zu unterstützen. Ich erwarte von Ihnen, daß Sie mit aller Treue für das allgemeine Beste und auf das Ganze wirken werden. Dieses ist unsere gemeinschaftliche Pflicht." Was für eine herrliche, was für eine passende Antwort!

zurückgekommene Städte wieder in Flor zu bringen?

Diese Frage ist von der größten Wichtigkeit, und die Beantwortung derselben ist der Hauptvorwurf dieser Schrift. Sie ist von einem weiten Umfang. Es ist nicht möglich sich ganz kurz zu fassen, wenn auch nur das Hauptsächlichste, was zu thun erforderlich, angeführt werden soll. Zwar wird gemeiniglich dieses schwere Problem ganz kurz folgendermaaßen beantwortet: 1) „die Abgaben müssen erlassen, 2) baare Geldvorschüsse gegeben und 3) Fabriken angelegt werden.“ Ich werde diese drey Vorschläge etwas genauer erörtern und zu zeigen suchen, daß sie keine Universalmedicin für kranke Städte sind.

§. 40.

Was zuerst den Erlaß der Abgaben betrifft, so wollen es oft die Landesherrlichen Cassen und Finanzen nicht erlauben, große Erlasse zu bewilligen, und dann sind allemal die Vermögensumstände der Bürgerschaft ei-

ner solchen Stadt doch sehr verschieden. Wenn auch ein Theil derselben Erlasse nöthig hat, so bedarf doch der andere Theil derselben nicht. Hierbei eine Auswahl zu treffen und zu bestimmen, welche Erlasse haben sollen oder nicht, ist keine leichte Sache, und giebt Anlaß zu gegründeten oder vermeyntlichen Beschwerden; zu Neid und Mißgunst zwischen den Bürgern selbst; kann nur darzü dienen, viele in ihrer Faulheit und Liederlichkeit zu bestärken, und ich bin gewiß überzeugt, daß, so lange nicht die Quellen, woher Armuth und Nothstand kommen, völlig verstopft und abgeleitet, und dargegen die wohlthätigen Quellen, aus welchen Betriebsamkeit und Wohlstand in eine Stadt geleitet werden können, aufgesucht und eröffnet werden, so wird die Stadt doch arm und elend bleiben, wenn auch der Landesherr noch so viele Erlasse bewilligt, ja wenn er auch Geld metzenweise in der Stadt auswerfen ließe.

§. 41.

Ich will hiermit ganz und gar nicht sagen, daß ein Landesherr seiner durch Brand,

Hagelschlag, auch wohl durch feindlichen Ueberfall in Unglück gerathenen Stadt nicht durch Erlasse helfen, und auch einzelne Bürgerfamilien bey ähnlichen betrübten Vorfällen durch Erlasse der Abgaben oder auf sonstige Art unterstützen sollte. Keineswegs; vielmehr bin ich der Meynung, daß der Landesherr selbst und zugleich die umliegende Gegend den größten Schaden und Nachtheil haben kann, wenn eine solche verunglückte Stadt hülflos gelassen wird und also zu Grunde gehen muß.

§. 42.

Bey Zustehung einer landesherrlichen ausserordentlichen Unterstützung einzelner Familien ist es aber nothwendig, daß vorhero durch einen zuverlässigen Mann untersucht und bescheiniget werde, daß schweres, nicht abzuwenden gestandenes Unglück, nicht aber Faulheit und Liederlichkeit dergleichen Familien zurückgesetzt habe, und daß solche ohne eine angemessene landesväterliche Unterstützung ganz zu Grunde gehen müßten, dadurch aber die Stadt einen fleißigen und nützlichen Bürger verlieren würde.

§. 43.

Tritt nun der Fall ein, daß der Landesherr einer ganzen Stadt oder einzelnen Bürgern derselben auf einige Zeit die schuldigen Abgaben erlassen, und, wie man zu sagen pflegt, einige Freyjahre zustehen will, so wird es immer besser seyn, den Betrag davon sogleich auf einmal an solche auszahlen, die ständigen Abgaben aber jährlich fortgeben zu lassen; denn dadurch können sich die Verunglückten besser helfen, und die Rechnungen bleiben in ihrer Ordnung.

§. 44.

Sollten aber in einer oder der andern Stadt solche Abgaben eingeführt seyn, die geradezu gegen die Erweiterung des städtischen Gewerbes und Handels giengen, so wäre es am besten, solche ganz abzuschaffen; nur hüte man sich, an deren Stelle andere Abgaben einzuführen; denn wenn auch solche im Grunde nicht so drückend und für den Nahrungsstand der Stadt nicht so nachtheilig wären: so giebt doch der Bürger viel lieber alte

Abgaben, an die er einmal gewöhnt ist, fort, als neue, die erst eingeführt werden.

§. 45.

Aus vorstehendem wird hoffentlich Jeder leicht ersehen, daß Erlasse der Abgaben höchstens nur dazu dienen können, Städte und einzelne Bürger in solchen für ihren gänzlichen Verfall zu sichern, aber nicht im Stande sind, in eine bereits verarmte Stadt wieder Leben und Betriebsamkeit zu bringen.

§. 46.

Der Landesherr müßte an Leute, die was unternehmen wollen, baare Geldvorschüsse geben lassen; ist das 2te Mittel, welches gemeiniglich vorgeschlagen wird, zurückgekommenen Städten wieder aufzuhelfen. Aber auch dieses Mittel hält gewiß den Probierstein nicht, wie ich dieses aus Erfahrung weiß. Die Unterstützung muß ganz auf andere Art geschehen.

§. 47.

Indessen ist es vielleicht Einem oder dem Andern ganz widersinnig, daß ich dergleichen baaren Geldvorschüssen ihren Nutzen absprechen will; daher halte ich mich für verbunden, diese Materie etwas weitläuftiger auszuführen und frage daher: an welche Leute sollen denn dergleichen Geldvorschüsse gegeben werden? An Handwerker und Künstler, die sich allererst in einer Stadt etabliren wollen, oder an solche, die bereits daselbst seßhaft sind und vorgeben, mit und durch den baaren Geldvorschuß ihr Gewerbe schwunghafter zu treiben, oder an Männer, welche große Fabriken anlegen wollen?

§. 48.

Diejenigen, welche sich erst in einer Stadt seßhaft machen, ein nützliches Gewerbe anfangen und dazu einen herrschaftlichen baaren Geldvorschuß haben wollen, treiben entweder ihr Metier bereits an einem andern Orte, oder es sind junge Leute, die sich erst ansäßig machen wollen. Sie können entweder darthun,

daß sie etwas im Vermögen haben, oder sie besitzen nichts als ihre erlernte Profession.

§. 49.

Mit allen diesen sich auf baare Geldvorschüsse einzulassen, ist immer gefährlich; aber allezeit gefährlicher mit solchen, die bereits anderwärts seßhaft gewesen. Diese sind fast ohne Ausnahme unwissend oder faul, oder liederlich, oder haben schlechte Weiber, und ihr Vorgeben: die Stadt, wohin sie ziehen wollen, sey zu ihrem Metier gelegener, der Miethzins, das Holz wohlfeiler, sind im Grunde lauter falsche Vorspiegelungen; denn es ist leicht zu begreifen, daß derjenige, der einmal sich an einem Ort seßhaft gemacht und daselbst Brod hat, sich um dergleichen Ursachen willen nicht entschließen wird, anderwärts hinzuziehen.

§. 50.

Noch eher ist Hoffnung vorhanden, daß ein junger ein- oder ausländischer Geselle, der sich in einer Stadt etabliren will, aber hierzu die hinlänglichen Mittel nicht hat, bey gehöriger Unterstützung ein nützlicher Bürger wer-

den kann. Wie dergleichen Unterstützungen beschaffen seyn müssen, davon wird in der Folge (§. 147.) mehr gesagt werden. Baare Geldvorschüsse, welche verzinset und nach Verlauf einiger Jahre wieder bezahlt werden sollen, sind aber daselbst nicht mit aufgeführt.

§. 51.

Verlangen Professionisten, welche schon würklich in der Stadt angesessen sind, baare Geldvorschüsse, um, ihrem Angeben nach, ihr Metier schwunghafter zu treiben; so halte man den Bürger, wo nicht, doch ganz gewiß zur Hälfte schon für verlohren, der einen herrschaftlichen Geldvorschuß verlangt. Er hat entweder öffentliche oder heimliche Schulden, die ihn drücken, und kann anderwärts nichts geborgt bekommen, oder wird gewahr, daß er durch seine und der Seinigen Schuld zurückkömmt, und will sich mit einem herrschaftlichen Vorschuß, vielleicht schon mit dem Vorsatz, ihn nie wieder zu bezahlen, helfen; will auch wohl mit dem Gelde, so er erhält, etwas anders anfangen, z. E. einen Acker oder Garten kaufen, eine Tochter ausstatten. ꝛc. ꝛc.

§. 52.

Ein Handwerksmeister, der in Betreibung seiner Handthierung fleißig und ordentlich ist, der gute Arbeit macht und Wort hält, findet bey Kaufleuten und andern immer so viel Credit, daß er von Zeit zu Zeit sein Geschäfte vergrößern kann. Dargegen macht sich der, der einen herrschaftlichen Geldvorschuß erhält, so zu sagen selbst Creditlos; denn gänz natürlich hüthet sich ein jeder vernünftiger Mann sich mit einem solchen in Geschäfte und Creditgeben einzulassen, weil, wenn die Cammer über kurz oder lang zugreift und den Vorschuß wieder haben will, solche den Vorzug hat, oder sich ihn anmaaßet, und die übrigen Gläubiger das Nachsehen haben. Bey jedem Kaufmann, und auch bey jedem Professionisten ist aber Credit oft besser als baar Geld.

§. 53.

Die Erfahrung bestärkt dieses alles noch mehr; wenigstens sind mir wenige Fälle bekannt, daß bereits ein angesessener Handwerker durch erhaltene Herrschaftliche Vorschüsse große Geschäfte gemacht hätte; es sey denn, daß

sie an ihrem Wohnort keine Kaufleute oder andere Personen hätten, die ihnen Credit geben könnten, und daß man sich durch die strengste Aufsicht gewiß überzeugen könne, der Geldvorschuß werde sogleich unmittelbar zu stärkerer Betreibung der Profession verwendet, auch gewiß überzeugt sey, daß sie in ihrem Metier geschickt und dabey gute Wirthe sind. Desto öfterer habe ich aber wohl erlebt, daß dergleichen Geldvorschüsse, die gewiß nicht eher gegeben wurden, bis man nach angestellter genauer Untersuchung fand, daß alle Hoffnung vorhanden sey, mit solchen was Gutes zu stiften, theils gänzlich, theils zum größten Theil verlohren, die Empfänger derselben völlig zu Grunde gingen, und den Wanderstab in die Hand nahmen, um anderwärts wiederum Vorschuß zu erhalten und von solchem einige Jahre zu leben. Glückt es ja zuweilen mit Einem oder dem Andern, so ist solches gewiß nur eine Ausnahme von der Regel.

§. 54.

Es soll 3tens die Anlegung großer Fabriken darzu dienen, eine zurück-

gekommene Stadt wieder empor zu bringen. Dieser Vorschlag hat viel wahrscheinliches, ist auch an sich nicht ganz zu verachten oder zu verwerfen, deshalb ich über solchen etwas umständlicher mich erklären werde. Von was für Art sollen solche Fabriken seyn? sollen solche auf Herrschaftliche Kosten angelegt und geführt werden? oder wollen dieses Entrepreneurs thun; und wollen diese hierzu Geldvorschüsse haben oder nicht? Dieses sind Fragen, welche allerdings einer nähern Untersuchung und Auseinandersetzung bedürfen.

§. 55.

Es giebt gewisse Fabriken, deren Anlegung die Kräfte des Bürgers übersteigen, und bloß von großen Capitalisten oder dem Landesherrn selbst angelegt und betrieben werden können. Zu solchen gehören Eisen- und Kupferwerke, Spiegel- und feine Porzelainfabriken rc. und da kann es immer ein Glück für eine Stadt, ja für eine ganze Provinz seyn, wenn sich reiche Leute finden, die dergleichen auf einen sichern Grund anlegen und fortführen können. Wann sich aber Entrepreneurs angeben, wel-

che Fabriken von solchen Sachen anlegen wollen, die unsere gewöhnlichen Handwerksmeister selbst verfertigen können, und schon wirklich in solcher Stadt verfertigen, wohin z. E. alle Arten von Weberey zu rechnen sind; so muß ich offenherzig gestehen, daß nach meinem Bedünken letztere allemal vor den erstern den Vorzug verdienen, weil durch viele gute Handwerksmeister mehr Nahrung und Wohlstand in eine Stadt gebracht werden kann, als ein großer Fabrikenherr zu thun im Stande ist.

§. 56.

Denn es liegt am Tage, und die Erfahrung beweist es, daß, wo nicht alle, doch die mehresten großen Fabrikanten ihre sämmtlichen Arbeiter, besonders die Weber und Spinner sehr hart und sclavisch halten. Sie geben so geringen Lohn, daß diese armen Leute kaum das Leben erhalten, und bleich und halb nackend einhergehen müssen; sie gerathen also bey ihren Fabrikherren gemeiniglich in Schulden, und müssen nur gar zu oft mit dem Pilgerstabe zur Stadt und zum Lande hinaus gehen.

§. 57.

Erwägt man es auch genau, so kann fast der Fabrikant nicht wohl anders; er muß weniger Lohn an seine Arbeiter geben, als der Handwerksmeister. Denn will der Fabrikant Absatz haben, so muß er gleichen Preiß mit dem Tuchmacher und Zeugmacher halten. Wie weit größer ist aber nicht der Kosten-Aufgang bey einem großen Fabrikanten gegen das was ein Handwerksmeister nöthig hat! Ersterer will groß und als ein vornehmer Herr leben. Er muß Buchhalter und Comtoir-Bediente halten. Seine Reisen und Zehrungen kosten ihn vielleicht zehnmal mehr, als sie einer zahlreichen Gilde kosten. Fabrikanten bedingen sich überdem gemeiniglich eine völlige Freyheit von allen bürgerlichen Lasten und Abgaben aus, und nur gar zu oft wissen sie solche Vorrechte auszuwirken, welche selbst den bereits angesessenen Handwerksmeistern äußerst nachtheilig sind. Der Handwerksmeister arbeitet selbst mit, ist sein eigener Buchhalter und Comtoir-Bediente, trägt auch willig zu den Bedürfnissen des Staats das Seinige bey.

§. 58.

Wenn ein großer Fabrikant zu Grunde gehet, und haben wir nicht dergleichen Fälle schon oft erlebt? so kommen vielleicht die mehresten seiner Arbeiter, besonders die unzünftigen, völlig an den Bettelstab. Wenn hingegen etwa von zwanzig oder dreyßig in einer Stadt wohnenden Meistern auch Einer durch Unglücksfälle oder seine eigene Schuld so weit zurückkömmt, daß er auf eigene Rechnung nicht weiter fortarbeiten kann; so hat dieses keinen so wichtigen nachtheiligen Einfluß auf das Ganze. Ihn selbst lassen seine Mitmeister selten ganz fallen. Sie versorgen ihn mit Arbeit und suchen ihm wieder aufzuhelfen. Wenn dieses auch nicht ist, so kann er doch immer wieder als Geselle arbeiten, welches der bey einer Fabrike gestandene unzünftige nicht thun kann.

§. 59.

Wie so eben (§. 56.) gesagt worden, können die bey einer Fabrike in Arbeit stehenden Personen nichts vor sich bringen; sie sind also im Grunde nichts als Tagelöhner und bleiben

beständig arm. Dargegen können die Meister von den mehresten Professionen, besonders von solchen, die wegen des mit ihrem Geschäfte verbundenen Ein- und Verkaufs den Kaufleuten gleichen, sich durch Geschicklichkeit, Fleiß und Sparsamkeit etwas erwerben und wohlhabende Bürger werden; aber ohne eine nach der Größe der Stadt verhältnißmäßige Anzahl vieler wohlhabender Bürger, kann man keine Stadt blühend nennen, wenn auch eine Menge armer Menschen in einer oder etlichen großen Fabriken arbeiten. Diese können in der Zeit der Noth, bei anhaltender Theurung oder Krieg sich selbst nicht erhalten, geschweige dem Lande oder dem Landesherrn die Lasten tragen helfen.

§. 60.

Gewöhnliche Fabriken auf landesherrschaftliche Kosten und Rechnung anzulegen und zu betreiben, ist gar nicht anzurathen; wenigstens habe ich es niemals gethan, obwohl solches mehrmals abzuwenden nicht vermocht, und also kann ich selbst aus vielfältiger Erfahrung sagen, daß auch bey der strengsten Aufsicht

und

und sorgfältigster Auswahl der anzustellenden Personen, mehrere gänzlich nicht empor kommen wollen, und keine zu solcher Vollkommenheit gebracht werden könne, daß der Landesherr sowohl, als auch die Stadt rechten reellen Nutzen von solcher gehabt hätten. Die Ursachen hievon anzuführen, halte ich um deshalb für unnöthig, weil sie jedem Vernünftigen sehr bald von selbst einleuchten und bekannt genug sind. *)

§. 61.

Fallen Landesherren auf die Gedanken, durch Anlegung nützlicher Fabriken auf ihre eigene Kosten einer oder der andern ihrer verarmten Städte wieder aufzuhelfen, so sind dieses gewiß rechte große Fürstliche Gedanken; doch wird ihre wohlmeinende Absicht allemal viel sicherer und besser erreicht werden, wenn sie das Geld, das eine solche Fabrike anzulegen kostet, so anwenden, wie in der Folge (§. 116 — 149.) gesagt werden wird.

*) Montesquieu sagt im 8ten Capitel des 5ten Buchs seines Esprit des Loix: Die miserabelsten Länder sind diejenigen, wo der Landesherr Kaufmann ist.

§. 62.

Fabrikanten, die sich angeben oder auch wohl gesucht werden, um große Fabriken anzulegen, haben (§. 54.) entweder so viel eigenes Vermögen, daß sie nur Freyheiten, aber keine Fürstlichen Vorschüsse verlangen, oder sie wollen nebst den Freyheiten auch noch ansehnliche baare Geldvorschüsse haben. Erstere sind rar, und es läßt sich leicht denken, die Erfahrung bestärkt es auch, daß ein Mann von solchem Vermögen und solcher Geschicklichkeit, als erforderlich ist, eine große Fabrike in einem fremden Staat oder Stadt anzulegen, nicht gerne sein Vaterland verläßt, die Gefahr und Kosten, welche eine solche Unternehmung erfordern, viel zu gut kennt, als sich damit zu befangen, und nur zufällige Nebenumstände, die aber selten vorfallen, können hierzu die Bewegungsgründe abgeben, und sie müssen allemal willkommen seyn.

§. 63.

Was aber solche Fabrikanten betrifft, die nebst vielen, oft übertriebenen Freyheiten auch Geldvorschüsse verlangen, so gilt bey diesen

eben das, was bereits (§. 46. sq.) von den Handwerkern gesagt worden; ja je größer der verlangt werdende Vorschuß ist, desto bedenklicher ist und bleibt es, sich mit solchen einzulassen.

§. 64.

Viele wollen den Fabrikanten den Vorzug vor den Handwerksmeistern geben, weil derselben Zunftgesetze so viel Zwang mit sich führten, und viele übrigens geschickte Arbeiter aus mehrern, theils läppischen Ursachen, bey den Handwerkern nicht angenommen werden wollen; so daß sie sich schlechterdings nach Arbeit bey Fabrikanten umsehen müssen. Ueber Handwerks-Mißbräuche ist viel, und zwar mit Recht, geklagt worden, und es gehört selbst bey den gegen solche erlassenen Reichsgesetzen eine eben so ernstliche als behutsame Aufsicht darzu, daß solche immer mehr und mehr ausgerottet werden; aber ein Mißbrauch kann niemals den Gebrauch aufheben; wie aber solche Mißbräuche aufzuheben sind, davon wird in der Folge (§. 140 — 144.) das Nöthige vorkommen.

§. 65.

Ein anderer Einwurf gegen die Handwerker und für die Fabrikanten ist folgender: Es sind bey vielen, besonders bey feinen Webereyen solche Appretur- und andere Maschinen nöthig, die so theuer sind, daß sie ein gewöhnlicher Handwerksmeister nicht ankaufen kann, überdem bleiben diese Leute gar zu sehr bey dem stehen, wie sie es von ihren Vorfahren gelernt und bey ihnen gesehen haben. Sie bekümmern sich nicht um neue Handgriffe, neue Desseins und gute Verbesserungen, welches die nachtheilige Folge hat, daß ihre Waaren weder im noch außer Landes Absatz finden, und also die Bewohner eines solchen Staats genöthigt werden, sich an auswärtige Fabriken zu wenden. Dieses ist nicht ganz ohne allen Grund. Wenn aber von Seiten der Regierung, (unter welchem Namen ich hier, und in der Folge, allemal diejenigen wohlthätigen, zur Aufnahme der Stadt gereichenden Veranstaltungen und Verfügungen verstehe, welche von der Gnade und Milde des Landesherrn und der Mitwürkung des Stadtraths (§. 38.) herrühren,) diejenigen Vorkehrungen getroffen werden, welche

in der Folge (§. 137—139.) namhaft gemacht werden sollen; so können geschickte, fleißige Handwerksmeister eben so gute Arbeit fertigen, als Fabrikanten.

§. 66.

Aus dem bisher Gesagten, könnte vielleicht von einem oder dem andern der Schluß gefolgert werden: ich sey gegen alle Fabrikanten und Anlegung größerer weitläuftiger Fabriken. Dieses ist der Fall aber ganz und gar nicht; vielmehr gebe ich es gerne zu, die Umstände und Lage einer Stadt können so beschaffen seyn, daß die Gründung einer ansehnlichen Fabrik sehr vortheilhaft für solche werden könne; jedoch erfordert dieses zuvor eine gründliche Local-Untersuchung, und auch eine genaue Prüfung des Entrepreneurs und seiner Vermögenskräfte selbst. Wird sich einmal mit ihm eingelassen, so unterstütze man ihn so viel wie möglich, halte ihn, was man ihm versprochen hat, treulich; sehe sich aber sorgfältig vor, nichts zu versprechen, wodurch man sich die Hände zu sehr bindet, und dem Lande, besonders auch den Handwerksmeistern Zwang

und Schaden zufüget. Sehr oft verlangen dergleichen sich angebende Fabrikanten Privilegia, die beydes nach sich ziehen, z. E. daß keine Fabrike von der nehmlichen Art weiter im Lande etablirt werden solle; daß verboten werde, die fremden Waarenartikel, welche sie machen, einzuführen, oder die rohen Produkte, welche sie verbrauchen, auszuführen, wenigstens Beides mit starken Imposten zu belegen. Diese und mehrere dergleichen Forderungen sind im Ganzen genommen so beschaffen, daß sie Jedem, Nachtheil und Schaden, den die Handwerksmeister mit dem ganzen Publico dadurch wirklich erleiden, nicht einmal gerechnet, doch gewiß im ganzen Lande Abneigung gegen die Regierung und gegen die Fabrikantenherren bringen.

§. 67.

Es giebt eine sehr nützliche Art Männer, die in einer Stadt und einem Lande ein Geschäft treiben, welches demjenigen ähnlich ist, so wirkliche Fabrikanten betreiben, die dennoch aber, wenigstens meines Erachtens nach, keine Fabrikanten, sondern Kaufleute sind. Von

diesen wird in der Folge (§. 102 — 104. 146.) mehr gesagt werden; nur bemerke ich hier, daß sie auch wohl Fabrikverleger genannt werden, denn sie versorgen arme Handwerksmeister mit Wolle, Garn, rc. und kaufen ihnen wiederum die gefertigten Zeuge, Tücher rc. ab.

§. 68.

Eine Bemerkung stehet vielleicht hier nicht am unrechten Orte. Es trachten viele teutsche zünftige Handwersmeister nach dem Titel Fabrikant. Woher kommt dieses? Ist es die so allgemein gewordene Titelsucht? Ist es falsche Vorliebe für Benennungen mit Wörtern aus fremden Sprachen? oder ist die Ursache diese, daß der Begriff, welchen man sich von der Würde eines Meisters machen sollte, so sehr herab gesunken ist? Ich glaube das Letztere. Das Wort oder der Titel eines Meisters, sagt doch im Grunde gewiß mehr als der eines Fabrikanten. Es sagt mehr als die jetzt zur Mode gewordene französische Benennung Citoyen. Viel ist also schon gewonnen, wenn sich der Professionist mit dem Namen eines Meisters begnügt, sich auf solchen etwas einbildet und eifrigst bestrebt, durch seine Aufführung, sein

Thun und Lassen die Achtung zu erhalten, die jeder Handwerksmeister verlangen und erwarten kann.

§. 69.

Wenn nach dem, was bisher gesagt worden, die gemeiniglich angegeben werdenden und (§. 36.) namhaft gemachten drey Mittel, gefallenen Städten wieder aufzuhelfen, hierzu nicht hinreichend seyn wollen; so können mit vollem Recht andere und zweckmäßigere Vorschläge erwartet werden. Dieses soll nunmehro geschehen; ich bitte aber meine Leser im Voraus, solche mit Gedult und Nachdenken durchzulesen. Denn geschiehet dieses nicht, so könnten solche leicht als unnütze, niemals zur Wirklichkeit zu bringende Chimairen angesehen werden, für welche sie doch der nachdenkende und Wahrheit suchende Leser hoffentlich nicht halten wird.

§. 70.

Wenn es also einer Regierung (§. 38.) ein rechter Ernst und Vorsatz ist, einer zurückgekommenen Stadt wieder aufzuhelfen, so hat solche ihr Augenmerk vorzüglich darauf zu richten, daß

I. Alle die (§. 10.) namhaft gemachten, den Verfall der Städte veranlaßten Ursachen von Grund aus gehoben werden.

Hierüber und wie solches zu veranstalten sey, habe ich nicht nöthig weiter was zu sagen, da ich mich deshalb schon umständlich genug erklärt habe, und jede Regierung von selbst wissen wird, wie sie dabey zu Werke gehen muß.

§. 71.

Desto weitläuftiger werde ich bey dem folgenden Vorschlag zu seyn Ursache haben, welcher darin bestehet:

II. Man gebe sich von Seiten der Regierung alle mögliche Mühe, wahre Bürgertugend in eine Stadt zu bringen und darin zu erhalten.

Montesquieu *), einer der besten Schriftsteller Frankreichs, behauptet in einem Buch,

*) Charles de Secondat Baron de la Bride et de Montesquieu, wurde den 18ten Jun. 1689 gebohren, gab dieses sein Buch unter dem Titel: L'Esprit des Loix 1748 heraus und starb den 10ten Febr. 1756.

an welchem er zwanzig Jahre gearbeitet, und welches, so lange Bücher gelesen werden, seinen unschätzbaren Werth gewiß behalten wird, daß der Grund und die Erhaltung demokratischer Republiken, (und nach dem, was oben (§. 12.) gesagt worden, kann man unsere Landstädte kleine der Landeshoheit der Fürsten unterworfene Republiken nennen,) einzig und allein auf der Tugend beruhe. Natürlicherweise meynt er damit wahre Bürgertugend.

§. 72.

Diese Bürgertugend bestehet in guten Sitten und Ordnung, in Fleiß und Arbeitsamkeit, in Sparsamkeit und Häuslichkeit, in dem unabläßigen Bestreben, sich in seiner Handthierung immer geschickter zu machen, solche immer weiter zu treiben, und durch solche was vor sich zu bringen; in guter Kinderzucht und recht früher Anhaltung der Kinder zur Arbeit und Tugend, in Verträglichkeit mit ihren Mitbürgern, sonderlich ihren Zunftgenossen; ganz vorzüglich aber auch in Achtung und Gehorsam gegen ihre Obrigkeit und Vorgesetzten.

§. 73.

In allen zurückgekommenen und verarmten Städten wird es sich bey genauer Untersuchung gewiß finden, daß es an diesen so nöthigen Bürgertugenden fehlet, und so lange solche nicht wieder in eine Bürgerschaft gebracht werden können, bleibt alle Mühe, Arbeit und Kosten vergebens, bleibt alles bloßes Stück- und Flickwerk.

§. 74.

Will sich Jemand überzeugen, was wahre, so eben beschriebene Bürgertugend vermag, der besuche die ältern und neuern Etablissements der Brudergemeinden oder der sogenannten Herrnhuther, gehe in ihre Werkstätte und vergleiche solche mit den unsrigen. Was trift man bey jenen für Ordnung, für Reinlichkeit an? Selbst bey an sich schmutzigen Arbeiten sind sie reinlich gekleidet, und man kann es ihnen ansehen, daß sie auch gute Nahrungsmittel genießen. Da findet man keine Betrunkenen, keine Herumläufer, geschweige einen Bettler, keine Kinder, die sich zerlumpt in dem Koth herum wälzen und Muthwillen

treiben. Ihre Wohnhäuser sind von außen und von innen sauber und rein. Sie sind fleißig in ihren Geschäften, haben darzu Stätigkeit, worzu der Liederliche und Lasterhafte unfähig ist, und treiben ihre Geschäfte in der Stille und mit Nachdenken fort; und eben dadurch machen sie sich immer geschickter und ihre Arbeit wird immer besser; denn bloß die Güte ihrer gefertigten Waare, und nicht wohlfeile Preise verschaffen ihnen Absatz, und also auch Verdienst. Nimmermehr hätten sie so schöne, so nahrhafte, so bloß dem Stadtgewerbe gewidmete neue Ortschaften zu Stande bringen können, wenn ihre neu angesetzten Colonisten nicht tugendhafte fleißige Bürger wären.

§. 75.

Bürgerliche Tugend in eine Stadt zu bringen, wo solche nicht ist, hält allerdings sehr schwer, und ist nicht das Werk eines Tages oder eines Jahres; da solche indessen der einzige Grund ist, welcher Städte in Flor bringen und darin erhalten kann, so muß die Regierung alle Kräfte anwenden und anspannen, um solche in eine Stadt zu bringen. Ich

kann es nicht zu oft sagen, nicht zu oft wiederholen, daß, wenn nicht damit der Anfang gemacht wird, alle übrige Vorkehrungen vergeblich sind und bleiben, wenn auch der Landesherr das Geld scheffelweise in die Stadt auswerfen ließe.

§. 76.

Wenn ein Landesherr dieses einsiehet und noch so sehr wünscht, daß seine Bürger wahre Bürgertugenden besitzen und ausüben möchten; so kann doch weder er noch seine nahgesetzten Collegia unmittelbar daran arbeiten, sondern es ist dieses zunächst die Pflicht des Magistrats, der Geistlichkeit und der Schullehrer einer jeden Stadt.

§. 77.

Die Prediger haben ohnehin die Pflicht auf sich, werden darzu bestellt und dafür besoldet, daß sie durch Lehren und Vermahnen christliche und bürgerliche Tugenden ihren Gemeinden und Zuhörern beybringen sollen, und wodurch könnten sie sich besser überzeugen, ob ihre Zuhörer die ihnen gelehrten Tugenden

auch in Ausübung brächten, als wenn sie solche auch ungerufen von Zeit zu Zeit in ihren Häusern besuchten? Da könnteu sie am ersten gewahr werden, wie ihre Kinderzucht beschaffen, ob Fleiß, Ordnung und Reinlichkeit bey ihnen anzutreffen sey; und wie viel Gutes könnte ein solcher vernünftiger Mann, wenn er klug genug ist und sich das Zutrauen seiner Gemeinde erworben hat, bey diesen Besuchen nicht stiften? Durch zweckmäßige Vorstellungen könnte er die Unordentlichen und Faulen zum Fleiß und zur Ordnung zurückführen, Beyden, den Guten und den Bösen, manchen guten Rath geben, wie sie auch ihre zeitlichen Umstände verbessern und ihre Geschäfte nutzbar erweitern könnten. Aber dergleichen Besuche kommen auch aus der Mode. Heut zu Tage sucht sich ein Jeder, und also auch die Geistlichen, seinen Dienst so leicht als möglich zu machen.

§. 78.

Schullehrer sind die Erzieher künftiger Generationen. Der Nutzen, welchen diese stiften können, ist nicht zu übersehen, nicht zu

schätzen. Da seit mehrern Jahren so viel über das Schul- und Erziehungswesen geschrieben worden, so sollte man glauben, die alten, angeblich untauglichen Lehrer müßten schon abgestorben und ihre Stellen mit Personen ersetzt seyn, die bereits selbst einen solchen Unterricht genossen hätten, wie er jetzt verlangt wird. Ich kann dieses aber noch immer nicht finden; vielmehr kömmt es mir vor, es werde jetzt gar zu viel von den niedern Schulen verlangt, und darüber geschehe weniger wie ehemals. Kinder der Bürger, welche wieder die Handthierung ihrer Väter erlernen sollen, müssen meines Erachtens in den niedern Schulen, nebst dem Unterricht im Christenthum, gut lesen, rechnen und schreiben lernen. Lese- und Rechenbücher für Bürgerschulen hat man in Menge; nur bey dem Schreiben bemerke ich Folgendes. Wenn man die Vorschriften ansiehet, so sind es gemeiniglich Sprüche aus der Bibel, oder alte Denksprüche und dergleichen. Wäre es nicht zehnmal besser, wenn diese Kinder solche Vorschriften erhielten, die sie künftig brauchen könnten? z. B. Formulare zu Briefen bey Bestellung roher Mate-

rialien, bey Versendung bestellter Arbeiten, Formulare zur Führung der Handwerksbücher, zur Aufstellung der Handwerksrechnungen, zu Quittungen über erhaltene Bezahlung ꝛc. Ganz vorzüglich und strenge müssen auch die Schullehrer ihre Schulkinder zur Reinlichkeit, Höflichkeit und Sittsamkeit anhalten. Sind die Aeltern auch noch so arm, so können sie ihre Kinder doch waschen und kämmen, ja die Kinder, die in die Schule gehen können, sind auch schon im Stande dieses selbst zu thun. Eine in der Jugend angewöhnte Reinlichkeit bleibt und nützt bis ins Alter, und so ist es eben mit der Höflichkeit und Sittsamkeit. Diese sich zu erwerben kostet kein Geld, und Schullehrer können darzu vieles beytragen, zumal wenn sie auch außer den Schulstunden die Kinder, wenn sie im Freyen sind, fleißig und so viel als thunlich, beobachten.

§. 79.

Daß ein mit guten, selbst tugendhaften Männern besetzter Stadtrath ganz vorzüglich im Stande sey, Bürgertugenden in die ihm anvertraute Stadt zu bringen, fällt wohl ei-

nem jeden in die Augen, und also kann man bey der Wahl und Anstellung neuer Rathsglieder gewiß nicht sorgfältig genug seyn. Nur Männer von erprobter Rechtschaffenheit, von gutem natürlichen Verstande und festem Charakter sollten dazu genommen werden. Besonders auch einige von denen Gewerken, welche in der Stadt am meisten getrieben werden. Man trifft auch unter den Nichtstudirten Männer von sehr guten Einsichten an; nur ist es gut, wenn die zu wählenden neuen Rathsglieder, nebst den so eben namhaft gemachten Qualitäten, auch wohlhabende, in der Stadt angesessene Bürger sind, damit sie, ohne von Andern abzuhängen, ihren geraden Weg fortgehen und die erfoderliche Zeit auf ihre Amtsgeschäfte verwenden können, ohne sich selbst in Betreibung ihrer Handthierung zurückzusetzen und nachtheilig zu werden.

§. 80.

Wenn also der Landesherr, der seinen zurückgekommenen Städten wieder aufhelfen will, dafür gesorgt hat und weiß, daß solche mit rechtschaffenen, verständigen Rathspersonen,

Predigern und Schullehrern versehen sind; so kann er hoffen, daß auch wahre Bürgertugenden wieder mit der Zeit eingeführt und erhalten werden können.

§. 81. a.

Der Landesherr muß aber auch ferner darauf seine Sorgfalt wenden, daß alles so geordnet werde, diese nothwendigen Bürgertugenden zu erhalten, und alles so viel möglich abgeschafft und aus dem Wege geräumt werde, was der Erreichung dieses so heilsamen Zwecks mittel- oder unmittelbar entgegen ist.

§. 81. b.

Es würde also nöthig seyn, einer jeden Stadt eine auf ihre besondern Umstände und Verfassung und auf jetzige Zeiten passende Stadtordnung zu geben, welche zugleich eine zweckmäßige Instruction für die Mitglieder des Magistrats enthielte, und die Anweisung gäbe, was eigentlich ihres Amts sey und wie sie sich in Ausübung desselben allenthalben pflichtmäßig zu betragen hätten. Die Stadtordnungen, welche mir zu

Gesichte gekommen, sind in ganz alten Zeiten gemacht, und enthalten wenig Brauchbares, besonders für solche Städte, welche schon wirklich in Verfall gerathen und also, gleich den Kranken, eines geschickten Arztes bedürfen. Werden dergleichen Ordnungen mit Zuziehung und Beyrath des Stadtraths gemacht und durch denselben der Bürgerschaft publicirt, so wird solche williger aufgenommen werden, (§. 38.) als wenn sie blos die Form eines neuen Landesgesetzes erhält.

§. 82.

Auch fehlt es in den mehresten Städten an erforderlicher Aufsicht, um wahre Bürgertugenden und mittelst solcher Fleiß und Wohlstand in eine Stadt zu bringen und darin zu erhalten. Etliche Rathsmitglieder, deren Anzahl überdem noch oft aus nichtigen interessirten Absichten verringert und ihr Ansehen geschwächt wird, nebst ein Paar, gemeiniglich aus dem Abschaum der Menschen genommenen Stadt- und Polizeydienern, sind die einzigen, welche das Wohl der Stadt befördern und auf Zucht und Ordnung halten

sollen. Was diese auch noch thun könnten, thun sie nicht. Sie nehmen einen jeden auf, der das Bürger- oder Beysassen- oder Einzugsgeld aufbringen und bezahlen kann, fragen nicht darnach, wie oder womit sich der neue Bürger nähren will und kann; geschweige daß sie untersuchen sollten, ob er sich so, wie er vorgiebt, auch wirklich zu nähren im Stande sey, ob nicht schon bereits zu viel in der Stadt seßhaft sind, die das nämliche Geschäfte treiben. Ist er einmal in die Stadt eingezogen, so wird sich weiter um ihn nicht bekümmert, so lange er seine Gaben giebt und nicht verklagt wird. Tritt der eine oder der andere Fall ein, so wird er vorgefordert, muß Citations- und Gerichtsgebühren zahlen, wird mit Execution oder Strafe belegt, und nach Befinden ausgepfändet. Hilft dieses alles nichts, so heißt es: verkauf oder verlauf.

§. 83.

Es sey ferne von mir, zu behaupten, daß alle Rathspersonen so dächten. Nein, ich kenne selbst mehrere würdige Männer, die sich als wahre Väter der Stadt zeigen, aber selbst diese

werden mir Recht geben, daß es beynahe in allen Städten an hinlänglicher Aufsicht fehle, daß sie mit dem besten Willen von der Welt nicht so würken können, wie sie wohl wünschten, und daß ihnen Steine im dem Wege liegen, die sie nicht aus dem Wege räumen können. Viele Rathspersonen sind auch nicht darauf instruirt oder angeführt, eine genauere Aufsicht auf das Thun und Lassen der Bürger zu haben, ja sie würden hie und da Widerstand finden, wenn sie sich solche anmaaßen wollten.

§. 84.

Die Einrichtung mit den Zünften zweckt schon zu einer nähern Aufsicht und Ordnung ab. Die Zunftmeister, Zunftvorsteher, Altmeister, und wie sie sonst heißen, sind eher im Stande, auf das Thun und Lassen ihrer Zunftgenossen, als einen nur kleinen Theil der ganzen Bürgerschaft, Acht zu haben, von ihrer Aufführung, ihren Umständen und ihrer Nahrung auf Verlangen Red und Antwort zu geben, als der Magistrat dieses von der gesammten Bürgerschaft thun kann, und davon

rührt auch wohl ursprünglich die in England noch bestehende Einrichtung her, daß jeder Bewohner einer Stadt, wenn er auch kein Handwerksmeister ist, doch sich zu einer Zunft halten und sich bey derselben einschreiben lassen muß.

§. 85.

Da es indessen wohl Schwierigkeiten haben würde, alle Bürger in Zünfte einzutheilen, und wenn dieses auch geschähe, doch die specielle Aufsicht mangelhaft blieb, mehrere Personen aber als Aufseher anzustellen und zu besolden, noch mehr Hindernisse finden möchte, die Sache selbst aber doch nöthig ist; so würde der Zweck am leichtesten dadurch erreicht werden können, wenn die Stadt in gewisse Viertel oder Quartiere dergestalt eingetheilt würde, daß etwa funfzig, höchstens achtzig nahe bey einander liegende Bürgerhäuser zu einem solchen Quartier geschlagen und solches einem Manne zur besondern Aufsicht übertragen würde. Dieses könnten Rathsherren oder Rathsmänner seyn, und wenn mehr Quartiere herauskämen, als Rathsverwandte sind, müßte

man darzu einen in solchen wohnenden angesehenen wohlhabenden Bürger wählen.

§. 86.

Ein solcher müßte unter dem Namen eines Viertelmeisters oder Quartier-Commissairs, und unter der Leitung des Magistrats ganz genau auf das Thun und Lassen jedes Hauseigenthümers und jedes Miethmannes Achtung geben, die Namen derselben und ihre Handthierung in ein ihnen vorgeschriebenes Register eintragen, kleine Zänkereyen schlichten, bey Bemerkung verdächtiger Leute oder verdächtiger Handlungen sofort dem Magistrat Anzeige thun; so wie auch auf alles Acht haben, was die Ruhe und den Wohlstand der Bürger und der Stadt stören könnte.

§. 87.

Alle Vierteljahre müßte ein solcher Viertelsmeister sein Register dem versammelten Stadtrath vorlegen, solches genau durchgegangen und Erkundigung eingezogen werden, wie das sittliche Betragen, die Kinderzucht und der Nahrungsstand eines jeden Bürgers

beschaffen sey, worauf denn die ebenfalls, jedoch ohne Citations-Gebühren, zu Rathhaus beschiedenen Bürger namentlich aufgerufen und mit ihnen nach Anleitung der so eben eingezogenen Nachrichten gesprochen werden müßte. Die guten fleißigen Bürger würden alsdann gelobt, die bösen vermahnt, die unglücklichen getröstet und ermuntert; eines jeden Bürgers Vorschläge, Klagen und Beschwerden liebreich angehört und ihnen in allem nach Möglichkeit mit Rath und That beygestanden.

§. 88.

Es hat gewiß größern Nutzen, als man glaubt, wenn von Zeit zu Zeit die Bürgerschaft vor ihrem Magistrat und dem solchem etwa beygegebenen Herrschaftl. Commissario erscheint und so zu sagen gemustert wird. Sie siehet dann, daß man um ihren Wohlstand besorgt sey, daß man sie achte. Es bringt wechselseitiges Vertrauen zuwege und kann auch darzu nützen, daß mehrerer Eifer zum Fleiß und zur Sittlichkeit erregt wird.

§. 89.

Eben hierzu könnten die Zusammenkünfte der Zünfte sehr viel beytragen, und überdem noch den Nutzen haben, daß sämmtliche Handwerksmeister bey solchen sich gemeinschaftlich über neue anderwärts gebraucht werdende Instrumente, Handgriffe, neue Arten von Zeugen und Desseins besprächen, und überlegten, wie sie ihre Profession besser und schwunghafter treiben könnten. Daran wird aber in dergleichen Zusammenkünften nicht gedacht, und sonderbar genug ist es, daß, wenn auch in einer Zunft mehrere verständige und gesittete Meister sind, über deren Einsichten man sich freuet, wenn man mit ihnen einzeln spricht, doch nur selten etwas vernünftiges heraus kömmt, wenn sie worüber einen gemeinschaftlichen Schluß fassen, oder ihre Meynung sagen sollen. Daher ist es sehr gut, daß diesen Zusammenkünften ein Rathsherr beywohne, der aber ebenfalls gehörig unterrichtet seyn müßte, wie er diese Zusammenkünfte zum wahren Besten des Handwerks zu leiten und alle dabey nur zu oft vorkommenden Unordnungen und Zänkereyen zu verhindern habe.

§. 90.

Ist nach dem bisher Gesagten auch von Seiten der Regierung dafür gesorgt, und sind solche zur Aufsicht über die Bürger abzielende Verfügungen getroffen, daß, wenn die darzu angestellten Personen ihre Pflicht thun, zu hoffen stehet, es werde mit der Zeit die wahre Bürgertugend, und also auch Fleiß und Wohlstand wieder in eine Stadt gebracht werden können, so machen zwey Sachen die Erreichung dieses Zwecks besonders schwer; erstens, daß sich leicht gar zu vieles liederliches Gesindel in die Städte einschleicht; und zweitens, daß gemeiniglich in den Städten und deren Vorstädten mehrere Jurisdictionen sind. Beydes verursacht mehr Nachtheil, als man wohl glaubt; doch hievon wird in der Folge (§. 153.) mehr gesagt werden.

§. 91.

Eine vorzügliche, nie genug zu empfehlende Vorsorge der Regierung muß

IIItens darauf gerichtet seyn, eine wieder empor zu bringende Stadt mit so viel fleißigen und durch Geschicklichkeit

und Sparsamkeit sich in solcher gut nähren könnenden Bürgern zu besetzen als möglich ist. Die Menge macht es in zurückgekommenen Städten nicht allein aus. Ich gebe gerne zu, daß in ganz großen, Handlung treibenden Städten es sich ziemlich sicher schließen lasse, daß, so wie sich in solcher die Menschenzahl vermehret, sich auch ihre Geschäfte, ihr Erwerb und Verkehr vermehren; denn in einer solchen großen blühenden Stadt wird stark gebauet; die Niederlagen, das Auf- und Abladen der Kaufsmannsgüter und andere Geschäfte erfordern auch viel Menschenhände, daher viele, welche auch übrigens keine eigentliche bürgerliche Geschäfte treiben, Arbeit und Verdienst finden können. In zurückgekommenen Städten fällt dieses aber größtentheils weg, daher können der Handarbeiter leicht zu viel werden; besonders in Städten, wo keine Fabrikenmäßige Spinnerey im Flor ist. Auch verschiedene an sich nöthige und nützliche Professionisten können in solchen Städten zu viel werden; doch alles dieses wird sich besser übersehen lassen, wenn ich die sämtlichen Bewohner der Städte in verschiedene Classen eintheile,

und bey jeder bemerke, welche mehr oder weniger das Ihrige zum Wiederaufnehmen einer Stadt beytragen könne.

§. 92.

Zur ersten Classe rechne ich solche Künstler und Handwerker, die nur größtentheils zur Bequemlichkeit der übrigen Stadtbewohner, besonders der Wohlhabenden da sind, sich also auch nur in großen florisanten Städten erhalten können. Zu diesen gehören Mahler, Uhrmacher, Perückenmacher, Musikanten, Tanzmeister etc. Diese können zur Aufnahme einer Stadt weiter nichts beytragen, als daß sie in solcher wieder verzehren, was sie verdienen. Wird ihre Anzahl zu groß und die Stadt wird ärmer, so müssen sie, wenn sie nicht etwa eignes Vermögen haben, welches doch selten der Fall ist, auswandern oder verhungern. Sie finden sich aber von selbst ein, wenn die Stadt an Vermögen und Wohlstand zunimmt.

§. 93.

Zur zweyten Classe rechne ich solche Bürger, die zwar in einer Stadt unentbehrlich

sind, deren Handwerk und Profession aber von der Art ist, daß sie bloß in der Stadt, in welcher sie wohnen, und etwa in den benachbarten Dörfern Absatz und Arbeit, mithin ihre Nahrung finden können. Zu dieser Classe gehören also Fleischer, Becker, Schneider, Zimmer- und Mauermeister, Böttger, Glaser, vorzüglich auch die Krämer, welche bloß mit ausländischen Waaren handeln. So unentbehrlich diese Professionisten einer Stadt sind, und so gut es ist, wenn sie Vermögen, Geschicklichkeit und guten Willen genug besitzen, um das Publicum hinlänglich und so zu versorgen, daß solches nicht genöthiget wird, sich in benachbarte Städte zu wenden, und aus solchen ihre Bedürfnisse kommen zu lassen, so muß doch schlechterdings ihre Anzahl nach dem Zu- oder Abnehmen der Stadt vermehret oder vermindert werden, wenn sie selbst nicht verarmen und die Bewohner der Stadt darunter leiden sollen.

§. 94.

Da dieses vielleicht Einigen befremdlich vorkommen möchte, so halte ich es für nothwendig,

solches deutlicher darzustellen. Man denke sich eine mittelmäßige, nicht ganz verarmte Stadt von etwa 300 bis 400 Feuerstellen, und in deren Nachbarschaft fünf bis sechs gute Dörfer. Sind in solcher vier Beckermeister, drey Fleischer, drey Krämer, so können solche das Publicum völlig und gut versorgen und selbst dabey guten Verdienst und Nahrung haben. Ein Jeder von ihnen weiß, was er ohngefehr jährlich zur Bestreitung seiner Wirthschaft nöthig hat. Dieses, auch wohl etwas mehr schlägt er auf seine Waare, welches ihm auch nicht zu verdenken ist. Nun nehme man aber ferner an, die Anzahl derselben stiege auf das Doppelte und Dreyfache, welches oft der Fall ist, wenn ein Becker, ein Fleischer, drey bis vier Söhne hat, so fällt die Rechnung ganz anders, und zwar zum offenbaren Nachtheil der Stadt und dieser Handwerksmeister selbst aus. Acht oder zwölf Familien brauchen das Doppelte und Dreyfache mehr, als vier Familien. Konnte der Becker zu der Zeit, da nur vier Meister in der Stadt waren, wöchentlich wohl einen Berliner Wispel an Weitzen und Roggen verbacken, so kann er nun wenn seine Mitmeister bis zu acht oder zwölfen

angewachsen, die Stadt aber nicht volkreicher geworden ist, nur die Woche zwölf oder acht Scheffel verbacken. Er muß also dasjenige, was er zur Erhaltung seiner Familie nöthig hat, auf das Wenige schlagen, was er noch verbäckt, und mithin muß er theure und schlechtere Waare liefern, wenn er nicht ganz zu Grunde gehen will.

§. 95. a.

Mit den Fleischern ist es das Nehmliche. Drey Meister können eine solche Stadt und umliegende Dörfer mit gutem frischen Fleisch hinlänglich versehen; sie können starkes fettes Schlachtvieh aufkaufen und bezahlen, und je schöner das Fleisch ist, desto besser ist der Abgang, besonders auf den Wochenmärkten. Vermehrt sich aber die Fleischerzunft zu sehr, so trit eben der Fall, wie bey den Beckern, ein. Denn vielen Meistern fehlt es an Absatz, sie müssen also weniger schlachten, sie werden ärmer und können nur zur Noth schlechtes Fleisch zum Verkauf bringen. Statt Mastochsen, die sie nicht bezahlen können, schlachten sie nur ausgemergelte Zugochsen oder alte Kühe; statt fetter

Hammel, alte Merzschaafe; Kälber, die kaum drey oder vier Tage alt sind. Ehe aber der Bürger schlechtes Fleisch theuer bezahlt, handelt er vernünftiger, wenn er sich lieber ohne Fleisch behilft. Es ist mir eine Stadt bekannt, wo ich selbst gesehen habe, daß sieben Fleischer einen in Gemeinschaft gekauften alten Zugochsen eintrieben, und ihn auch gemeinschaftlich schlachteten.

§. 95. b.

Man mache mir nicht den Einwurf: Becker und Fleischer könnten durch Policeytaxen und durch das Aufthun ihrer Gilden in Ordnung erhalten werden. Ich habe nichts gegen dergleichen Taxen, wenn aber auch Becker und Fleischer nicht gelernt hätten, gegen solche auf vielerley Art anzugehen, so kann doch keine Taxe in der Welt aus schlechtem Brod gutes, und aus schlechtem magerem Fleische fettes machen. Man wird oft finden, daß Brod und Fleisch in einer geringen Stadt besser sind, als in einer großen. Bey genauer Untersuchung wird man aber gewiß immer finden, daß, wo beides oder auch nur eines schlechter ist, die Anzahl der Meister

ster zu groß sey, und sie dadurch arm werden. Thut es ja einer noch dem andern zuvor, so ist es gemeiniglich ein Zeichen, daß er mehr im Vermögen habe; aber ein solcher richtet seine Mitmeister noch völlig zu Grunde, wenigstens läßt er sie nicht aufkommen.

§. 96.

Nun noch etwas von den Krämern in den Landstädten, welche Zucker, Caffee, Gewürze und alle andere ausländische Waaren feil halten. Diese werden es mir verzeihen, daß ich sie nicht Kaufleute nenne; hierzu kann ich mich aber nicht überwinden, denn unter wirklichen, einer Stadt, ja einem ganzen Lande nützlichen Kaufleuten, verstehe ich solche würdige Männer, deren Geschäfte vorzüglich darin bestehen, die Landeswaaren und Produkte auswärts zu versenden, und diejenigen rohen Materialien, welche nicht im Lande wachsen, doch aber von unsern Professionisten gebraucht werden, kommen zu lassen, und von welchen in der Folge (§. 102.) weiter geredet werden wird. Mit diesen so eben genannten Krämern aber hat es die nemliche Bewandniß wie mit den Beckern

und Fleischern. Wenn eine gewisse Centnerzahl von dem, was sie in ihrem Laden zu führen pflegen, nur von den in der Stadt wohnenden Krämern verkauft wird, so können sie ihre Waare wohlfeiler geben und bey wenigem Profit doch besser bestehen, als wenn sechs oder noch mehrere eben so viel und nicht mehr verkaufen; weil drey Familien nicht so viel Unterhalt brauchen, als sechs oder neun. Die Erfahrung lehrt, daß, wenn sich ein neuer Krämer in einer Stadt setzen will, die übrigen dargegen sehr, und nicht ohne allen Grund, zu schreyen pflegen. Der neue Krämer muß, um in Kundschaft zu kommen, anfänglich seine Waaren etwas wohlfeiler geben; hierüber wird von den alten noch heftiger geschrien *), aber es währet nicht lange, so vereinigen sie sich und verkaufen gemeinschaftlich ihre Waaren theurer wie vorher, und so theuer, daß sie sämmtlich davon leben können. Wer leidet aber dadurch an meisten? Gewiß die ge-

*) Es ist mir ein Städtchen bekannt, wo so gar die alten Krämer Willens waren, einen neuen wegen der wohlfeilen Preise, welche er machte, gerichtlich zu belangen.

sammten Einwohner einer Stadt, und so gehet es mit allen übrigen Professionisten, welche bloß von dem leben und sich ernähren müssen, was sie an ihrem Wohnort verdienen können, nur mit dem Unterschiede, daß, wenn ihre Anzahl übersetzt ist, sie zwar selbst verarmen müssen, doch aber dem Publico nicht so schädlich sind, als dieses der Fall bey Beckern, Fleischern und Krämern ist.

§. 97.

Es ist und kann meine Meinung gar nicht seyn, dergleichen einmal in einer Stadt seßhafte Leute zu vertreiben; nur glaube ich, daß aus vorstehendem einem Jeden von selbst einleuchten werde, daß, wenn in einer verarmten Stadt wirklich schon zu viele von dieser Classe ansessig sind, man wohlthun werde, den Abgang der alten abzuwarten, ehe man neue sich etabliren lasse.

§. 98.

Ich stelle nicht in Abrede, daß nicht auch einige von denen, welche ich zu dieser 2ten Classe der Bürger gerechnet habe, durch ganz besondere

Thätigkeit, Geschicklichkeit und Kenntnisse auch außerhalb, und in der Fremde sich Verdienst und Nahrung verschaffen könnten. Der Becker kann z. E. mit Honigkuchen, auch andern Sorten Gebackenem, welches lange Zeit genießbar bleibt, der Fleischer mit geräucherten Würsten, Schinken und Speck auswärtige Jahrmärkte besuchen. Der Schmidt, der Schlosser kann das nehmliche mit sogenannten schneidenden Waaren und Schlosserarbeit thun. Der Krämer kann durch Verkauf an Ausländer, besonders an Schleichhändler, durch Spedition und Commission etwas verdienen; diese Fälle sind aber selten, und wenn sich solche zutragen, so gehören dergleichen thätige Bürger schon dadurch zur folgenden Classe.

§. 99.

Zu dieser dritten Classe rechne ich also solche Bürger und Professionisten, die mit ihren gefertigten Waaren nicht bloß die Stadt und benachbarten Dorfschaften versorgen, sondern auch auswärtige Jahrmärkte und Messen besuchen und auf solchen feil halten. Auf diesen beruhet ganz vorzüglich der Flor einer Stadt.

Sind diese im Wohlstande, treiben sie ihre Profession schwunghaft, ist ihre Anzahl beträchtlich, so kömmt bald wieder Leben und Nahrung in eine Stadt. Ihrer können nicht zu viel seyn. Sie setzen die ärmere Classe der Stadtbewohner in Nahrung, kaufen den Landleuten ihre rohen Produkte ab, und bringen durch ihren Verkauf und Absatz Geld in die Stadt.

§. 100.

Da es zu weitläuftig seyn würde, alle diese Professionisten namhaft zu machen, so will ich nur einige nennen. Ganz obenan stehen alle die, die sich mit der Weberey abgeben, und zwar um deshalb, weil sie durch die ihnen unentbehrliche Spinnerey der Armuth Verdienst geben. Zur Weberey gehören bekanntlich alle Tuch- Zeug- Rasch- und Barchentmacher, alle Strumpf- Leinwand- und Damastweber ꝛc.

§. 101.

Loh- und Weiß- Gerber, Kürschner*) und Huthmacher bereiten rohe Landesprodukte zu,

*) Die Kürschner der kleinen Anhalt- Cöthnischen Stadt Gästen, beziehen die Leipziger Messen, und

und können nebst vielen andern Handwerkern ebenfalls Messen und Jahrmärkte besuchen, und auf solchen ihre verfertigten Waaren verkaufen. Sie gehören also ebenfalls zu den vorzüglichsten Bürgern, welche Nahrung und Geld in eine Stadt bringen können. Es muß also auf Verstärkung ihrer Zunftmeister und auf Erweiterung ihrer Geschäfte ein unverwandtes Augenmerk gerichtet werden.

§. 102.

Zur vierten Classe rechne ich die durch und mit ihrem Handel einer Stadt, ja einer ganzen Provinz gewiß großen Nutzen bringenden Kaufleute, und verstehe dadurch solche würdige Männer, welche die im Lande gefertigten Waaren auf- und wieder außerhalb Landes verkaufen, auch diejenigen rohen Produkte, welche die Handwerker seiner Stadt verbrauchen, kommen lassen und in billigen Preisen dieselben damit versehen; jedoch verstehet sich von selbst, daß weder beym Ein- noch bey dem Ver-

verkaufen außer andern Kürschnerwaaren, über zwey hundert Schock Hamsterfelle, größtentheils an Griechische Kaufleute.

kauf der geringste Zwang mitunter laufen dürfe.

§. 103.

So groß der Nutzen dieser Art von Kaufleuten auch in den größten und ansehnlichsten Fabrikstädten ist und bleibt, so und noch größer ist er in solchen zurückgekommenen Landstädten, wo erst wieder Nahrung und Verkehr sich zu regen anfängt; denn da sind die Weber und andere nützliche Handwerker noch nicht im Stande, viel in Vorrath zu arbeiten, und selbst die Messen zu beziehen. Sie müssen oft einzelne Stücke, so wie sie vom Stuhle kommen, verkaufen. Sie sind noch zu kraftlos, um die benöthigten rohen Materialien auf einmal und in großen Partien anzukaufen; und wie vortheilhaft ist es nicht für solche rührige Meister, wenn sie an ihrem Wohnorte rechtschaffene Kaufleute haben, die ihnen ihre gefertigten Waaren abkaufen, und bey welchen sie wiederum die benöthigten rohen Produkte in billigen Preisen, auch wohl auf Credit, erhalten können!

§. 104.

Es fehlt nicht an Beyspielen, daß ein einziger solcher Kaufmann, der das Vermögen, guten Willen und Geschicklichkeit darzu hat, in einer Stadt, ja in einer ganzen Provinz, einen nützlichen Commercialzweig von neuem eingeführt und belebt habe. Mit wahrem Vergnügen denke ich noch zurück an eine Provinz, in welcher es ein sich daselbst etablirter Linnenhändler im kurzen dahin brachte, daß ungleich mehr Garn gesponnen und so viel Leinewand gemacht wurde, daß er mit solcher einen sehr ansehnlichen Handel ins Ausland treiben konnte. Freylich können solche Kaufleute auch den armen Professionisten sehr hart halten und übernehmen; ist aber kein Zwang dabey und die Concurrenz von mehrern Kaufleuten, welche das nämliche Geschäft treiben, vorhanden, so hat es damit keine große Gefahr.

§. 105.

Wie sehr diese wirklich so nützlichen Kaufleute von denen, oben (§. 96.) eben nicht aufs rühmlichste gedachten, und daselbst so genannten Krämern sich auf die vortheilhafteste Art

auszeichnen, fällt zwar einem Jeden von selbst in die Augen; doch sey es mir erlaubt, noch folgendes zu bemerken. Man unterläßt gemeiniglich, den Gewinn, der durch Handlung bloß dem Kaufmann zu Theil wird, von dem Nutzen, der durch diesen Handel dem gemeinen Wesen zufließt, gehörig zu unterscheiden; und doch ist zwischen beiden ein himmelweiter Unterschied. Der Kaufmann, der mit Gewürz, Caffee und Zucker, mit englischen, französischen, ostindischen, kurz mit ausländischen Waaren handelt, kann durch solchen Handel sehr reich werden, und doch ist und bleibt er ein dem Staate mehr schädlicher als nützlicher Mann; denn er schickt das baare Geld, das er einnimmt, ins Ausland; dargegen der Kaufmann, der mit Landeswaaren handelt, das Geld aus der Fremde ins Land bringt. „Das „Interesse dieser Leute, sagt ein ausländischer „Schriftsteller, *) ist von dem Nutzen des „Staats ganz abgesondert, weil sie denselben „durch fremde Waaren gänzlich ruiniren, und „dennoch vor ihre Person reich werden kön-

*) Negoc. Anglois, Tom. II. pag. 130.

„nen;“ und ein anderer *) sagt ebenfalls: „Es findet sich im Handel zweyerley einander „entgegengesetztes Interesse, der Privatnu„tzen des Kaufmanns und der allgemeine Nu„tzen, welchen der Staat von dieser Sache zie„het. Der letzte ist reell und hat nichts als „das Beste der Nation zum Endzweck. Es „ist also diese Sache würdig, daß die ersten „Minister solche zu Herzen nähmen, und daß „sie untersuchten, was in dieser Beschäftigung „dem Publikum zum Vortheil oder zum Scha„den gereichet, damit sie den ersten befördern, „den letzten abwenden und die Kaufleute ver„hindern können, dergleichen Schaden zu ver„ursachen: denn alles Commercium, welches „eine unendliche Menge fremder Waaren zu „uns ziehet, die zu dem Uebermuth in Klei„dung und Meubeln und zur Schwelgerey im „Essen und Trinken gehören, dienet bloß dar„zu, daß unsere Schätze zum Fremden gehen. „Ein solcher Handel verzehrt unsern Staat, „obgleich die Kaufleute dadurch reich werden.“

*) Mr. du Tot. reflexions politiques sur le commerce et les finances, Tom. II. p. 167.

Doch macht eben dieser Schriftsteller an einem andern Ort seines Buches die betrübte Anmerkung: „Das Privatinteresse hat beständig eine große Menge Advokaten, das allgemeine aber nur wenige.“ *) Und ob wir wohl die ausländischen Waaren nicht gänzlich entbehren können, so bleibt es doch ausgemacht, daß Kaufleute, welche bloß mit solchen handeln, einer Stadt mehr schädlich als nützlich sind, daß solche mehr eingeschränkt als unterstützt werden sollten, und daß es ganz falsch sey, wenn man glaubt und sagt: die Handlung sey an einem solchen Orte in Flor, wo bloß ein ausgebreiteter Handel mit ausländischen, größtentheils entbehrlichen und nur den Landesfabriken schädlichen Waaren getrieben wird. Es würde nicht unrecht seyn, wenn dergleichen Kaufleuten bey ihren Etablissements zur Bedingung gemacht würde, jährlich darzuthun, was sie nebst diesem ihren Handel auch für Geschäfte mit inländischen Waaren gemacht hätten.

*) Mais l'interêt particulier a tous jours un grand nombre d' Avocats et l'interêt général en a peu.

§. 106.

Es würde überflüssig seyn, ein mehreres über diesen Gegenstand zu sagen; nur will ich noch mit wenigen der Mäkler und der Handelsjuden gedenken. In großen Handelsstädten sind die Mäkler unentbehrlich und können auch in geringern Städten den Handwerkern sehr nützlich seyn, wenn hierzu tüchtige Leute von unbescholtenem Rufe genommen werden. Sie müssen im Schreiben und Rechnen wohl erfahren seyn, die Güte und den Werth roher und verarbeiteter Waaren, den besten Ort des Ankaufs und des Absatzes kennen; sie müssen, außer Frachten zu veraccordiren und einem Jeden, der es verlangt, in seinen Geschäften zu assistiren, sich mit einem billigen Mäkelgeld begnügen, und auf gewisse Instructionspuncte verpflichten lassen. Sie sind in guter Aufsicht zu halten, und wenn gegründete Klagen gegen sie vorgebracht werden und sie sich sonst schlecht aufführen, zu bestrafen oder ganz abzuschaffen.

§. 107.

Ob die Juden etwas beytragen können, einer zurückgekommenen Stadt wieder aufzu-

helfen, oder ob sie solche nicht noch mehr zu Grunde richten? ist eine Frage, die nicht so leicht zu beantworten stehet. Es ist schon für und gegen die Duldung der Juden so viel geschrieben worden, daß es nur Wiederholungen seyn würden, nochmals die Gründe und Gegengründe anzuführen. So viel ist gewiß, der Jude ist mit wenigerm Profit zufrieden als der Christ, ist unverdrossener etwas zu verdienen, klug und verschmitzt in allen seinen Handlungen, und also als Mäkler gut zu gebrauchen; dargegen hat er die Gabe, seine Waaren, welche doch gemeiniglich Fehler an der Breite, an der Farbe rc. haben, den Leuten, so zu sagen, aufzudringen, und auf Credit weg zu geben; er verleitet dadurch zu unnöthigen Ausgaben, und also sind sie, als Hausirer, sehr bedenkliche, ich möchte fast sagen gefährliche Leute. Sind in einer Stadt, der aufgeholfen werden soll, keine Juden wohnhaft, so lasse man solche ja weg; sind aber schon welche da, so halte man sie unter strenger Aufsicht und sorge dafür, daß die Anzahl derselben nicht durch Ertheilung neuer Schutzbriefe vermehrt werde.

§. 108.

Zur fünften Classe der Stadtbewohner rechne ich die in solcher lebenden Fremden und angestellte besoldete Dienerschaft. Beyde verzehren den größten Theil ihres Einkommens, bezahlen Miethe 2c. und sind daher einer Stadt sehr nützlich. Letztere sind zwar an den Ort ihres Aufenthalts gebunden; da es aber bloß von der Willkühr der ersten abhängt, welche Stadt sie zu ihrem Wohnort wählen wollen, so ist es ganz natürlich, daß sie am liebsten Städte wählen, wo bequeme reinliche Zimmer und gute Nahrungsmittel in billigen Preisen zu haben, wo gute Sitten und angenehme Gesellschaft zu finden sind, und wo sie von jedermann, besonders auch von der Stadtobrigkeit, mit Höflichkeit und Achtung begegnet werden. Bedächten die Stadtbewohner, wie viel Nutzen es ihnen bringt, wenn z. E. zehn fremde Familien bey ihnen wohnen und ihr Geld verzehren; so würden sie alles mögliche thun, um ihnen den Aufenthalt angenehm zu machen und gegen unartige Behandlung zu schützen; aber nicht allemal wird dieses beob-

achtet. *) Eine gute Stadtpolizey, Reinlichkeit der Straßen, wohl unterhaltene Spatziergänge, besonders auch gute Wirthshäuser gehören ebenfalls zu den Mitteln, Fremde herbeyzulocken und ihnen ihren Aufenthalt angenehm zu machen.

§. 109.

Daß auch eine Garnison, welche, da sie aus Fremden bestehet, ebenfalls zu dieser fünften Classe gehört, einer Stadt Nahrung und Nutzen bringt, ist keinem Zweifel unterworfen. Indessen trifft hierbey oft der Spruch der Schrift ein: Böse, Böse spricht man, wenn man es hat, aber wenn es weg ist, so rühmt man es dann.

§. 110.

Zur sechsten und letzten Classe rechne ich endlich alle diejenigen Stadtbewohner, welche

*) In den Anecdoten zum Leben Friedrichs des Zweyten findet sich darüber ein sehr auffallendes Beyspiel, welches den sich zu Z. niedergelassenen, wegen erhaltener Blessuren nicht weiter dienen könnenden

zu den bisher beschriebenen nicht gehören, sich bloß durch Handarbeit und Tagelohn ernähren, und bloß Einmiethlinge sind, oder geringe Häuser besitzen. Daß dergleichen Leute unentbehrlich, ihre Anzahl aber in kleinen zurückgekommenen Städten nicht gar zu groß seyn dürfe, ist bereits §. 90. 91. bemerkt worden, und wie solche zu beschäftigen, daß sie nicht nöthig haben zu betteln, wird in der Folge §. 127—133. angegeben werden. Auch ganz Verarmte, Wittwen und Waisen gehören zu dieser Classe, und es bleibt Pflicht für die ganze Stadt, dafür zu sorgen, daß sie in ihrem Elende nicht ganz umkommen, vielmehr eine ihren Umständen angemessene Unterstützung erhalten.

§. 111.

Aus obigem wird ein Jeder von selbst leicht einsehen, daß ganz vorzüglich die zur dritten Classe gerechneten Professionisten diejenigen sind, welche eine zurückgekommene Stadt wie-

General von Butler veranlaßte, beym König selbst Beschwerde zu führen.

der beleben, städtisches Gewerbe in solche bringen, und auch denen von der ärmern sechsten Classe Verdienst und Lebensunterhaltung verschaffen können. Da aber nicht alle zu dieser so nützlichen Classe zu zählende Professionisten auf einmal angesetzt werden können, man aber zu wissen verlangt, mit welcher Profession zu allererst der Anfang zu machen? so kann ich keinen bessern Rath geben, als daß eben so zu Werke gegangen werde, wie es derjenige macht, und, wenn er vernünftig zu Werke gehen will, machen muß, der einen neuen Baumgarten anlegen will. Dieser wird vor allen Dingen sich in andern ihm zunächst liegenden Baumgärten umsehen und genau bemerken, welche Obstsorten in solchen den besten Wuchs und das beste Gedeihen zeigen, auch noch im Alter gesund und tragbar bleiben; ob dieses Apfel- oder Birn- oder Pflaumen- oder Kirschbäume sind, und mit diesen wird er zuerst und vorzüglich seinen neuen Garten bepflanzen, ohne eben andere gute nutzbare Obstsorten gänzlich auszuschließen. Eben so muß, wenn zurückgekommenen Städten wieder aufgeholfen, und sie mit arbeitsamen Zunftmeistern

besetzt werden sollen, zu allererst das Augenmerk darauf gerichtet werden, was bereits für Professionisten, welche zur dritten Classe gehören, in solcher Stadt wohnen, und diese sind vor allen andern so zu unterstützen, daß sie mehrere und bessere Waaren verfertigen und außerhalb schicken können. Sind zum Beyspiel schon Strumpfweber in einer Stadt, so ist mehr Hoffnung vorhanden, hält auch nicht so schwer, daß sie bey gehöriger und zweckmäßiger Unterstützung viel mehrere und ansehnlichere Geschäfte in der Kürze machen können, als wenn solche erst neu angesetzt werden müssen; und so gehet es mit allen übrigen Professionisten, welche zu dieser Classe gehören.

§. 112.

Fehlt es aber in einer solchen Stadt an einen oder andern dieser nützlichen Handwerker gänzlich, so muß man sich alle Mühe geben, dergleichen von neuem, jedoch mit möglichster Vorsicht zu etabliren. Hierüber ist schon oben (§. 46. seq.) vieles gesagt worden, so daß ich nur noch folgendes bemerklich machen will.

§. 113

Mit Einländern wird man allezeit viel besser fahren, als mit Ausländern; wenn sich also Landeskinder finden, die dergleichen nützliche Professionen erlernt, aber auswärts als Meister oder als Gesellen arbeiten, so suche man solche ganz vorzüglich wieder ins Land zu ziehen; sie sind der Lebensart schon gewohnt, finden bey ihren Verwandten und Bekannten eher Unterstützung, und bey den Stadtbewohnern mehr Glauben, wenigstens keine Abneigung, wie dieses wohl die Fremden auf mancherley Art empfinden.

§. 114.

Man kann in der That mit fremden sich angebenden, oder auch wohl gesucht werdenden Professionisten nicht behutsam genug seyn. Man beladet sich nur gar zu leicht mit unnützen Leuten, bey welchen alle aufzuwendende Kosten vergebens sind, und die gute Absicht, durch sie mehr Betriebsamkeit und Nahrung in eine Stadt zu bringen, gänzlich fehl schlägt. Ich weiß aus der Erfahrung, was für Noth und Verdruß man sich mit solchen

Leuten zuziehet. Sie sind niemals zufrieden, machen täglich neue, oft ganz übertriebene Foderungen, werden trotzig, wollen bey ihrer Faulheit doch gut leben, und klagen beständig über Mangel an Unterstützung ꝛc. Das schlimmste dabey ist noch dieses, daß, wenn etliche dergleichen angesetzte Professionisten bloß durch ihre eigene Schuld, sie mag aus Faulheit, aus Lüderlichkeit oder aus Ungeschicklichkeit herrühren, zu Grunde gehen, es gleich in der ganzen Stadt heißt: Man hat es zwar versucht, der Erfolg hat aber gelehrt, daß hier der Ort nicht ist, wo sich dergleichen neu angesetzte Professionisten ernähren können. Dieses bringt einen Widerwillen gegen dergleichen Etablissements, und bey wirklich geschickten, fleissigen Professionisten, die sich sonst wohl ansässig machen wollten, eine gewisse Furcht zuwege. Beydes ist sehr nachtheilg für das Aufnehmen einer Stadt.

§. 115.

So schwer es in der That ist, und immer etwas gewagtes mit unterläuft, rechte gute Professionisten ausfindig zu machen, so finden

sich doch immer noch welche; nur wähle man solche, die sich vor eine zurückgekommene Stadt schicken. Man ziehe die gewöhnlichen Weber den Seiden-Flor-Gazen- und Mousselinwebern vor. Diese gehören mehr für große Städte, wo schon Handel und Wandel blühet; überdem müssen solche den Grundstoff, und gemeiniglich auch das ganz feine Gespinnste aus der Fremde kommen lassen.

§. 116.

Nunmehro komme ich auf die Erörterung des 4ten Punkt, welcher der wichtigste, aber auch der schwerste ist. Ich will ihn in folgende Frage fassen:

Wie und auf was Art muß die Regierung (§. 65.) eine verarmte Stadt unterstützen, wenn sie wieder in nahrhafte blühende Umstände kommen soll?

Nach dem, was oben (§. 40.) vom Erlasse der Abgaben; (§. 46.) von Zustehung der Geldvorschüsse, und von Anlegung großer Fabriken (§. 54.) gesagt worden, könnte man

glauben, ich verlangte nur wenig oder gar keine Beyhülfe von Seiten des Landesherrn oder der Regierung. Es wird sich aber sogleich zeigen, daß ihm allerdings sehr viel zu thun obliegt, wenn es ihm ein Ernst damit ist; denn aus einzelnem Stück- und Flickwerk kömmt gar nichts heraus. Wird aber ein richtiger, auf die Local-Umstände einer Stadt abgepaßter Plan über das Ganze gemacht, und zum Grunde gelegt; wird festgesetzt, wie viel jährlich zur Aufnahme einer Stadt verwandt werden könne und solle; wird nach solchem mit Geschicklichkeit und Beharrlichkeit fort gearbeitet; wird alles Nachtheilige, so viel möglich, aus dem Wege geräumt: so kann jeder Landesherr, wenn auch der Saame, welchen er ausstreuet, ihn vieles kostet, doch einen gedeihlichen Wachsthum und eine fröhliche Erndte gewiß hoffen und ihr entgegen sehen.

§. 117.

Es kömmt hierbey mehr auf eine geschickte Leitung und Führung der Sache, als gerade zu auf Verwendung großer Geldsummen an,

und hat kein Landesherr nöthig, sich dieserhalb zu scheuen; denn viele Erfahrungen haben gelehrt, daß oft mit vielem Gelde wenig, und mit wenigem Gelde viel ausgerichtet worden ist; aber freylich gehören Kenntnisse darzu. Die sorgfältigste Prüfung aller Umstände, und den rechten Ort, und die rechte Zeit zu treffen, wo auf eine geschickte Art da zu helfen ist, wo die Hülfe von guten Folgen seyn kann und seyn muß, hierauf beruhet der gute Ausschlag der Sache. Finden sich auf einem Wege zu viel Schwierigkeiten, so muß man einen andern einzuschlagen wissen.

§. 118.

Da die erfoderlichen und nöthigen Unterstützungen so sehr verschieden sind, so lassen sie sich füglich folgendergestalt eintheilen:

1. In solche, von welchen die ganze Stadt Nutzen ziehet;

2. In solche, welche zum bessern Fortkommen mehrerer Professionen nöthig sind, und

3. In solche Unterstützungen, durch welche neu anzusetzende Professionisten und Handwerker so weit zu bringen sind, daß sie bey Fleiß und Sparsamkeit sich gut ernähren, und zum Flor einer Stadt das Ihrige beytragen können.

§. 119.

Zu denen Unterstützungen, aus welchen eine ganze Stadt Nutzen ziehen kann, gehört unter andern

a. Ein gut eingerichtetes Leihhaus oder Lombard. Es tritt nur gar zu oft, besonders bey verarmten Städten, der Fall ein, daß ein Handwerker zwar Waare vorräthig hat, aber gerade zu der Zeit von Geld entblößt ist, wo er solches schlechterdings haben muß, wenn er nicht in seinem Geschäfte gehemmt seyn, oder seinen Credit verliehren will. Ein solcher erhält auf einem unter billigen Bedingungen privilegirten Leihhause, das Geld gegen viel geringere Zinsen, als wenn er einem gewinnsüchtigen Pfänderverleiher in die Hände fällt. Die Einrichtung eines sol-

chen Leihhauses erfordert keine Geldvorschüsse aus herrschaftlichen Cassen; sondern es finden sich hierzu leicht wohlhabende Leute, die es unternehmen. Daß für die Sicherheit und für billige Bedingungen und Gesetze von Seiten der Regierung hierbey müsse gesorgt werden, verstehet sich von selbst.

§. 120.

b. Ein nach Verhältniß der Sadtconsumtion größeres oder kleineres Brennholzmagazin, und zwar von der Art, daß der Arme auch Holz in kleinen Partien bis zu 8 oder 6 gr. erhalten könne. Es wird aber allemal besser seyn, dergleichen Magazine durch Entrepreneurs halten zu lassen, als auf herrschaftliche Rechnung, aus Gründen, welche vielleicht nächstens in einer Schrift über Holzmangel und Holzpreise näher aus einander gesetzt werden sollen. Wenn auch der Landesherr einem solchen Entrepreneur eine gewisse Quantität Holz unter dem gewöhnlichen Holzpreiß zugestehet, so wird es immer besser für Ihn, und für die Stadt vortheilhafter seyn,

als wenn das Magazin auf herrschaftliche Rechnung administirt wird. Doch verstehet es sich, daß die ganze Einrichtung so zu machen, daß weder bey dem Ankauf, noch bey dem Verkauf, noch bey der Holzanfuhre, der geringste Zwang mit unterlaufe, geschweige daß solches in eine Finanzoperation ausarte.

§. 121.

6. Jahrmärkte, gute Lebensmittel, besonders gutes Brod, Bier und Fleisch, gute reinliche Wirthshäuser, völlige Sicherheit bey Tag und Nacht, Entfernung aller sich verdächtig gemachter Herumstreifer, die schärfste Aufsicht und Bestrafung der Bettler, gutes Steinpflaster, gute Medicinalanstalten, und mehrere dergleichen in das Policeywesen einschlagende Vorkehrungen, gereichen zum Besten und zur Aufnahme einer Stadt und sämmtlicher Bewohner derselben, zu welchen Classen sie auch gehören mögen.

§. 122.

d. Wird in und um einer Stadt viel gebauet, so gereicht solches der ganzen Stadt in mehrerer Rücksicht zum großen Vortheil. Es giebt derselben Nahrung und Verschönerung. Bauen die Bürger fleißig, so ist es ein Beweis, daß sie von ihrem Verdienst etwas entübrigen, und an ihre Häuser wenden können. Läßt aber der Landesherr viel bauen, und es geschiehet in der Absicht, daß die Einwohner dabey etwas verdienen sollen, so wird zwar Niemand die dabey hegenden wahren Fürstlichen Gesinnungen verkennen; es ist aber doch dabey verschiedenes zu bemerken.

§. 123.

Gemeiniglich sollen die herrschaftlichen Bauten in der Geschwindigkeit fertig werden. Es müssen also viele, größtentheils ausländische Gesellen angestellt werden. Diese verzehren zwar einen Theil ihres Verdienstes wieder da, wo gebauet wird, einen ansehnlichen Theil nehmen sie aber mit in ihr Vaterland. Bauet

der Landesherr für sich, so muß er immer darauf rechnen, daß ihm die künftige Unterhaltung eben so viel und wohl noch mehr kosten werde, als das verbauete Capital an Interessen trägt. Bauet er für sich mehr, als zur Bequemlichkeit und zum Vergnügen seiner Fürstlichen Familie nöthig ist, so können überflüssige Schlösser und Anlagen in der Zukunft, der Unterhaltung wegen, den herrschaftlichen Cassen sehr lästig fallen, wie mir davon mehrere Exempel bekannt sind. Findet dahero ein Landesherr Vergnügen und Geschmack am Bauen, glaubt er, daß er dadurch Verdienst und Nahrung in seine Städte bringen müsse, so baue er mehr für seine Bürger und Unterthanen, als für sich. Dadurch werden seine Cassen die künftigen Unterhaltungskosten los.

§. 124.

Es ist mit dem Bauwesen, wenn es zu stark getrieben wird, eine besondere Sache. Ueberhaupt wird durch solches kein fremdes Geld ins Land gezogen, sondern bloß die im Lande befindliche Geldmasse in Circulation gebracht. Wenn mehrere Jahre in einem Lande, in einer

Stadt viel gebauet wird, so hat es zur natürlichen Folge, daß sich viele Menschen dem Bauwesen widmen, und ihr Brod bey solchem theils als Meister und Gesellen, theils als Tagelöhner und Handlanger suchen. Bekömmt nun das Bauwesen plötzlich einen anhaltenden Stillestand, so gerathen diese Leute in die größte Verlegenheit. Mehrere Umstände können aber in dem herrschaftlichen Bauwesen Stillestand veranlassen. Zum Exempel, wenn der folgende Regent kein Liebhaber vom Bauen ist, wenn Krieg entstehet, wenn die herrschaftlichen Cassen durch solches oder durch andere Ursachen in Zerrüttung gerathen, und nicht mehr so viel als vorhero auf das Bauen verwenden können. Mir sind mehrere Fälle bekannt, daß, wenn zufälligerweise in etlichen Jahren an einem oder dem andern Orte wenig oder gar nicht gebauet worden, die daselbst seßhaften Maurer und Zimmerleute in die mißlichsten Umstände gerathen sind, deshalb auch solche (§. 93.) unter die Classe derjenigen nützlichen Bürger gesetzt worden sind, die zwar in einer Stadt unentbehrlich sind, deren Anzahl doch aber nicht übersetzt werden muß.

§. 125.

Ich tadle im Geringsten nicht den Landesherrn, der durch sein Bauwesen Nahrung und Betriebsamkeit in seine Städte zu bringen sucht, sondern lobe ihn vielmehr, nur wird doch allemal die Aufnahme der Städte ungleich sicherer erhalten werden, wenn durch Landesherrliche Unterstützung solche Gewerbe in denselben empor gebracht werden, die durch Verkauf ihrer gefertigten Waaren, Geld aus der Fremde ins Land ziehen; welches alle diejenigen, so bloß bey dem Bauwesen zu gebrauchen sind, doch nicht thun können.

§. 126.

Da es vielleicht auffallen könnte, wie so eben (§. 123.) gesagt worden, daß, wenn ein Landesherr bauen wollte, es besser sey, mehr für seine Unterthanen, als für sich zu bauen, so sey es mir erlaubt, dieses etwas mehr zu erläutern. Alle Prunkgebäude, alle noch so herrliche Anlagen, werden mit der Zeit eingehen, und zu Ruinen werden. Sie sind gegen ihren Verfall bloß mit, sich jährlich häufenden, Kosten zu schützen. Dargegen fallen Häuser, die in

nahrhaften Städten stehen, und in den Händen der Bürger sind, wenn solche auch ganz mit herrschaftlichen Kosten oder durch ansehnliche Bausteuern erbauet worden sind, den landesherrlichen Cassen weiter nicht zur Last. Der Landgraf Carl zu Hessencassel, der bis 1730 so glorreich als glücklich regierte, hat auf dem Weißenstein *) den sogenannten Winterkasten, ein Werk, das seines gleichen nicht hat,

*) Der Weißestein liegt eine Stunde von Cassel, am Fuße eines mit Holzungen gut besetzten Gebürges, der Habichtswald genannt, und der Winterkasten oder Carlsberg stehet auf solchem, dessen Cascaden, Fontainen, übrige Wasserwerke und andere herrliche Anlagen sich nach dem Schlosse zu senken. Letzteres war ein altes Gebäude, welches gegen das übrige sehr contrastirte, und schlechterdings nicht stehen bleiben konnte, wenn nicht alles als ein unvollendetes Werk angesehen werden sollte. Des itzt regierenden Herrn Landgrafen Hochfürstliche Durchlaucht haben es daher wegreißen und ein ganz neues Schloß, in dem modernsten Geschmack erbauen lassen, auch die übrigen Anlagen so erweitert und verbessert, daß dieser Ort, der ganz neuerlich den Namen Wilhelmshöhe erhalten hat, auch von allen reisenden Kennern bewundert und als etwas Vollkommenes gerühmt wird. Wo-

aber auch die Casselsche Französische oder Oberneustadt erbauet. Beyde Unternehmungen haben große Summen erfordert; wie viel kostet aber der Weißestein jährlich zu unterhalten? und was bringt nicht die Oberneustadt, durch welche Cassel den Rang, welchen sie unter den teutschen Städten mit Recht behauptet, vorzüglich erhalten hat, mehrern herrschaftlichen Cassen ein? Eben dieser Landgraf hat da, wo der Dimelfluß in die Weser fällt, die nette Stadt Carlshaven erbauen lassen. Sie erhält sich selbst, ist eine zierliche Grenzstadt, und den herrschaftlichen Cassen sowohl, als dem ganzen Lande von dem ausgezeichnetsten Nutzen, da durch die, die Weser heraufkommenden, und in solcher ausgeladen werdenden Kaufmannsgüter, die von da zur Axe weiter nach Cassel, Frankfurt am Mayn und vielen andern Städten gehen, die herrschaftlichen Revenüen

bey ich noch bemerken muß, daß das sämtliche gewiß recht geschmackvolle und kostbare Meublement, von einländischen Meistern und Fabrikanten gefertigt worden ist, welche also sehr viel bey diesem Schloßbau verdient haben.

venüen ein Ansehnliches, noch mehr aber das inländische Gewerbe, und Handel und Wandel gewinnen.

Wie vortheilhaft gute nahrhafte Städte für das ganze Land sind, ist schon oben (§. 15.) bemerkt worden. Mithin kann ein Landesherr auch durch das Bauwesen in seinen Städten sehr viel Gutes stiften, in so fern dadurch mehrere Wohnungen für solche Professionisten verschafft werden, welche das eigentlich wahre städtische Gewerbe (§. 99.) befördern können.

§. 127.

Zweytens zu solchen Unterstützungen und Einrichtungen, welche §. 118. zum bessern Aufkommen mehrerer Arten von Professionisten gehören, setze ich ganz oben an die Sorge für eine recht gut geordnete Spinnerey, und zwar deswegen, weil ohne solche die Webereyen so wenig bestehen können, als der Waarentransport zu Wasser ohne Schiffe, und zu Lande ohne Fuhrleute; weil Kinder von ihrem 6ten Jahre an mit solcher etwas

verdienen können, und zugleich zur Arbeit gewöhnt und vom Unfugtreiben abgehalten werden; weil es der beste Nebenverdienst der ärmern Classe von Stadt- und Dorfbewohnern bleibt, und endlich, weil das Spinnen eines der vorzüglichsten Gegenmittel gegen das Straßenbetteln ist.

§. 128.

Man werfe mir nicht ein: Es wird ja jetzt schon in allen Häusern gesponnen. Dieses ist wahr, aber wie wird gesponnen? größtentheils wird auf schlechten Rädern schlechtes Garn gesponnen, und daß es an fabrikenmäßiger guter Spinnerey fehle, ist die allgemeine Klage an allen Orten, wo sich die Weberey zu heben anfängt. Sie ist für die, so sich mit solcher abgeben, um so viel vortheilhafter, da Kinder von ihrem 6ten Jahre an bis ins höchste Alter spinnen können; da dieses Manns- und Frauenspersonen, selbst alte gebrechliche und verstümmelte Leute verrichten können, und es eine Stubenarbeit ist. Daher die Spinner nicht so viel an Kleidungsstücken, ja selbst an Nah-

rungsmitteln, als diejenigen nöthig haben, welche außerhalb ihrer Wohnung schwerere Arbeit zu verrichten haben. Es kommt noch weiter hinzu, daß die Spinner die Wahl haben, ob sie Schaafwolle, Baumwolle oder Flachs verspinnen wollen.

§. 129.

Man spare ja weder Kosten noch Mühe, um die Spinnerey aller Orten allgemein zu machen und fabrikenmäßig betreiben zu lassen. Hierzu gehören recht gut eingerichtete Spinnräder, und ein Drechsler, der in Verfertigung derselben Geschicklichkeit besitzt, ist ein nöthiger und nützlicher Bürger einer Stadt. Man theile solche Spinnräder an alle, besonders an Kinder aus, die sie nicht bezahlen können. Ich kenne Fabrikanten, die dieses gerne thun, um nur ihre Anzahl Spinner zu vermehren. Sollten sich dergleichen in einer Stadt nicht finden, so könnte gewiß die Obrigkeit nichts besseres thun, als recht viele Spinnräder unter der Bedingung unentgeldlich auszugeben, daß auch auf solchen fleißig gesponnen werde.

In jeder Stadt muß ferner ein besonders geschickter Spinner zum Spinnmeister bestellt und angewiesen werden, um Jungen und Alten im Spinnen Unterricht zu geben, und die rechten Handgriffe und Vortheile zu zeigen. Da dergleichen Spinnmeister selbst sich mit Spinnen nähren, so sind sie zufrieden, wenn sie nur etwas für einen Jeden, den sie unterrichtet haben, erhalten. Beydes ist höchst nöthig; denn auf schlechten Rädern und ohne die erforderlichen Handgriffe zu verstehen, kann weder vieles noch gutes Garn gesponnen werden; die Spinner können daher nur wenig verdienen, und gehen also leicht vom Spinnen wieder ab.

§. 130.

Wäre die Armuth an einem Orte so groß, daß viele Menschen aus Mangel des Holzes und des Lichts den Winter über den größten Theil des Tages im Bette zubringen müssen, so sind öffentliche Spinnstuben sehr gut. Mittelst Darreichung etwas Brennholzes und Oels, giebt es schon Bürger, die große Stuben haben, und solche zu diesem Behuf herge-

ben, weil sie zugleich mit von der Wärme und dem Licht profitiren.

§. 131.

Wären in einer Stadt nicht Webermeister genug, bey welchen die Spinner beständig Wolle und Flachs genug zum Spinnen bekommen könnten, so fänden sich darzu wohl gutdenkende Kaufleute, die hernach mit dem gesponnenen Garne handelten; aber besser ist es immer, wenn Weber und Spinner unmittelbar mit einander zu thun haben.

§. 132.

Daß durch das Spinnen sich ganze Familien ernähren können, lehrt die Erfahrung. Im Preußischen giebt es ganze so genannte Spinndörfer. Wo die Weberey recht stark getrieben wird, klagen die Ackerleute, daß sie fast keine Knechte, Mägde und Arbeitsleute mehr bekommen könnten, weil sich die mehresten mit Spinnen und Wollkämmen beschäftigten. Also ein sicherer Beweis, daß sich

diese Leute beym Spinnen ꝛc. besser stehen, als bey dem Dienen.

§. 133.

Ist die Spinnerey in einer Stadt recht im Gange; kann ein Jeder so viel Wolle, Baumwolle oder Flachs erhalten, als er verspinnen kann; kann das Kind oder der Erwachsene guten Unterricht im Spinnen bekommen; kann das Kind und der Arme ein gutes Spinnrad, Kratze und Kämme umsonst erhalten: so kann dem Straßenbetteln mit desto größerm Nachdruck gesteuert werden, weil Jeder, der betteln gehen kann, sich auch durch Spinnen zu ernähren im Stande ist. Ohne mein Anführen verstehet es sich von selbst, daß Spinner, welche die ihnen gegebenen Spinnräder, oder die erhaltene Wolle und Flachs verkaufen, muthwillig verderben, oder sich sonstige Untreue zu Schulden kommen lassen, nachdrücklich und auf der Stelle zu bestrafen sind. Da auch mit dem Weifen oder Haspeln viele Untreue getrieben wird, so ist auf das richtige Maaß des Haspels und die richtige

Zahl der Faden ebenfalls genau und strenge zu halten.

§. 134.

Es giebt in manchen Städten noch eine Art von Spinnern, die sich das benöthigte rohe Materiale, nämlich Wolle, Baumwolle oder Flachs selbst anschaffen, und das daraus gesponnene Garn wieder an den verkaufen, der selbiges am besten bezahlt, mithin nicht unmittelbar von Meistern oder Kaufleuten abhängen. Diese ebenfalls sehr nützlichen Leute haben schon mehr im Verlag, als die gewöhnlichen Spinner, und sind als halbe Professionisten zu betrachten und zu achten.

§. 135.

Gut eingerichtete Wollenmärkte kann man für nichts anders, als eine sowohl für den Wollweber, als für den Schaafhalter nützliche Veranstaltung ansehen. Beyde profitiren durch die Concurrenz und dadurch, daß beyde unmittelbar mit einander handeln, und nicht in die Hände der Wollaufkäufer fallen. Es werden verschiedene Nebenkosten, z. E. dop=

peltes Waagegeld, doppelte Zölle und Transportkosten erspart. Der Wollaufkäufer will auch dabey etwas gewinnen. Auf einem Wollmarkte hat der Professioniste das Aussuchen unter der Wolle, und die Schäfereybesitzer, so wie auch diejenigen, welche nur wenige Schaafe haben, wissen, an welchem Ort und an welchem Tage sie ihre Wolle gewiß verkaufen können. Die sächsischen Wollmärkte bekräftigen dieses alles. Zum Aufkommen eines Wollmarkts gehören gut eingerichtete Stadtwaagen, verpflichtete, rechtschaffene und sorgsame Waagemeister oder Wollwäger, wie auch Gelaß, wo die Wolle trocken zum Verkauf ausgestellt werden kann.

§. 136.

Vernünftige Schauanstalten und Zeichnung der untadelhaft befundenen Waaren tragen auch vieles darzu bey, die in einer Stadt verfertigten Fabrikwaaren außerhalb in gutem Ruf zu bringen und in solchem zu erhalten.

§. 137.

Wenn es in einer Stadt an guten Walkmühlen, guten Färbereyen, geschickten Tuchscheerern und Tuchbereitern ꝛc. fehlt, so können die so nützlichen Webemeister ꝛc. nicht recht aufkommen, und daher ist es gewiß höchst nöthig, daß dafür, ingleichen auch für Tuchramen und mehrere dergleichen Sachen, von Seiten der Regierung (§. 65.) bestmöglichst gesorgt werde. Es ist gar keinem Zweifel unterworfen, daß in einer Stadt, wo viele Webemeister sind, Walkmüller, Färber, Tuchscheerer ꝛc. ihre Nahrung recht gut finden; nur da, wo solche erst im Entstehen sind, müssen oft die genannten Meister aufgesucht und seßhaft gemacht werden. Man sehe sich aber nach recht geschickten Männern um, wenn sie auch anfänglich mehr Unterstützung verlangten; denn auf eine gute Walke, gute Farbe und gute Appretur kömmt sehr vieles an, und die Waare erhält dadurch ihr äußerliches gutes Ansehen.

§. 138.

Wenn für alles das, was bisher (§. 127--137.) namhaft gemacht, beständig und an-

haltend gesorgt wird; so kann es nicht fehlen, daß durch solches mehrere von den einer Stadt so nützlichen Handwerkern, (§. 99.) große Hülfe und Erleichterungen in ihrem Fortkommen und Erweiterung ihres Metiers erhalten. Zur erforderlichen Appretur mehrerer Arten von Zeugen sind aber noch besondre Appreturmaschinen nöthig, welche so beschaffen sind, daß sie nur wenige Professionisten aus ihren Mitteln anschaffen, auch oft in ihren kleinen Häusern nicht einmal stellen können. Wenn sich da die Regierung ins Mittel schlägt, solche ankauft und unter gehöriger Aufsicht den Gebrauch derselben verstattet, so kann dieses ebenfalls von großem Nutzen seyn; zumal da hierdurch der Vorwurf, der (§. 65.) den Professionisten gemacht wird, als ob sie ihren Waaren keine so gute Appretur, wie große Fabrikanten, geben könnten, gehoben wird.

§. 139.

Für künftige Aufnahme der Städte und Emporbringung nützlicher Handwerker, kann auch von Seiten der Regierung dadurch sehr

gesorgt werden, wenn man sich der Gesellen, die auf die sogenannte Wanderung gehen, besser und sorgfältiger annimmt. Aber wie wenig wird sich um solche bekümmert? Ist ein Lehrling zum Gesellen gemacht worden; so nimmt er sein Bündel auf den Rücken, hat seinen Geburts- und Lehrbrief, nebst einem Reisepaß in der Tasche, und so gehet er auf gut Glück von einem Ort zum andern, lebt mehr von dem sogenannten Fechten als von Arbeit, und wenn seine Wanderzeit verstrichen ist, kömmt er, nur gar zu oft abgerissen und mit einem siechen Körper, eben so unwissend zurück, als er weggegangen war. Dieses hat sehr nachtheilige Folgen. Es sollte in jeder Stadt ein mit den nöthigen Kenntnissen versehener Mann bestellt werden, der die Lehrlinge, ehe sie auf die Wanderung zögen, prüfte, wie ihre Kenntnisse und Fähigkeiten beschaffen, ihnen sodann Anleitung gäbe, in welchen Städten ihre erlernte Profession vorzüglich gut und geschickt getrieben würde, wohin sie sich also zu begeben und Arbeit zu suchen hätten, worauf sie hauptsächlich Acht haben müssen, wie sie neue Muster, neue Werk-

zeuge absehen, auch wohl sich abzuzeichnen hätten. Könnten solche hoffnungsvolle junge Professionisten etwas Geld-Unterstützung erhalten, so wäre es desto besser, und man machte dadurch dergleichen nützliche Handwerker gewissermaaßen obligat.

§. 140.

Oben (§. 64.) ist schon gesagt worden, daß durch die Mißbräuche das Gute der Handwerker nicht verkannt werden müsse. Handwerksmißbräuche giebt es allerdings; wenn solche aber selbst nach Anleitung der Reichs- und bereits vorhandenen Landesgesetze mit Vernunft immer mehr und mehr aufgehoben werden, so ist dieses eine große Wohlthat für die Städte und für die Zünfte selbst. Es tragen sich oft Fälle zu, daß, wenn die Gesellen in einer Stadt unruhig werden, die Meister sagen, wir können sie nicht zwingen, und dürfen uns in Gesellensachen nicht mischen. Dieses ist zwar mehrentheils bloß eine Ausrede, und gar zu oft haben die Meister die Gesellen erst selbst auf-

gehetzt; es läßt sich aber dieses auf vielerley Art, besonders auch durch die Zunftbriefe abändern und abstellen.

§. 141.

Wenn eine Innung der andern verbieten kann, diese oder jene Arbeit zu machen; wenn ein Meister nicht so viel Lehrjungen und Gesellen halten darf, als er beschäftigen kann; wenn ein Meister jährlich nur eine gewisse Anzahl Stücke von Tüchern, wohl noch darzu noch festgesetzte Fadenzahl und Preise fertigen, gewisse rohe Materialien nicht verarbeiten darf, so sind diese und viele andere dergleichen Einschränkungen wahre Mißbräuche, die ebenfalls durch die Zunftbriefe, in welchen der Landesherr sich doch jedesmal vorbehalten, nach Befinden zu mehren und zu mindern, größtentheils abgeschaft werden könnten.

§. 142.

Warum dieses nicht geschiehet, nicht längst geschehen ist? davon ist Folgendes, meines Erachtens, die Hauptursache. Die Ertheilung

der Zunftbriefe wird, so wie die Lehnbriefe, durch die Landesregierungen und Lehnhöfe besorgt. Stirbt ein Landesherr, so müssen die jüngsten Zunftbriefe bey solchen eingereicht und um Ertheilung neuer nachgesucht werden. Die zu renovirenden Zunftbriefe sind gemeiniglich mit denen die vor mehrern Jahrhunderten ertheilt worden, gleichlautend. Sie werden also wiederum gleichlautend ausgefertigt, ohne zu untersuchen, ob dieselben nach unserm itzigen Betrieb der Handwerker, nach der itzigen Beschaffenheit des gesammten Handwerkstandes und des Besten der Stadt und des Landes, nicht in diesem oder jenem Punkt eine Abänderung und Verbesserung nöthig hätten? Hieran zu denken, fehlt es diesen Collegiis theils an der Zeit, oft auch an der darzu gehörigen Kenntniß*). Vor Ausfertigung derselben sollten also vom Stadtrathe und andern Sachkundigen Personen Gutachten eingefordert werden, ob und wie diese Zunftbriefe nach dem Bedürf-

*) Daß ich diesen sonst so schätzbaren Collegiis diese Kenntniß abspreche, werden sie hoffentlich eben so wenig übel nehmen, als wenn ich sagte: sie hätten keine Kenntniß vom Forstwesen.

niß der Zeit, und um die Handwerksmißbräuche immer mehr und mehr abzuschneiden und zu verhüten, etwa abzuändern und zu verbessern seyn möchten; denn, wenn sie einmal ausgefertigt sind, so ist es auch keinem Zweifel unterworfen, daß nach solchen, bey vorkommenden Streitigkeiten, gesprochen werden muß.

§. 143.

Noch ein grober Mißbrauch bestehet darin, wenn den Zünften frey stehet, Selbsthülfe auszuüben, so genannte Pfuscher aufzuheben, ihnen das Handwerkszeug wegzunehmen oder zu verderben, von der Arbeit zu jagen, und dergleichen mehr. Dieses kann nicht scharf genug verboten und bestraft werden; denn eines Theils darf ohnehin in einem wohlgeordneten Staate Niemand sein eigener Richter seyn, und dann gehen solche Unternehmungen fast niemals ohne Ausschweifungen ab. Gemeiniglich besaufen sie sich auf ihren Herbergen, ehe sie einen solchen Preßgang antreten.

§. 144.

Bey Ausfertigung der Zunftbriefe, so wie bey Ertheilung aller andern, in das fabrizirende Fach einschlagenden Freyheitsbriefen, sollte ganz vorzüglich darauf gesehen werden, daß nichts einschleiche, was auf Monopolien hinaus liefen; denn mit so vielem Anschein auch Gründe dafür vorgebracht werden, so ist es doch dem Ganzen, besonders kleinern oder doch zerstreut liegenden Ländern allemal nachtheilig. Die Defraudation stehet fast nicht zu verhindern, und wie viele Menschen werden nicht erst durch die Verbote selbst gereitzt, dargegen zu handeln, woran sie vielleicht vorher nicht gedacht hätten? Jener Kohlenbrenner wünschte, daß das Wassertrinken möchte verboten werden, weil er hoffte, daß ihm alsdann sein Trinkwasser besser schmecken würde.

§. 145.

Es wird endlich auch noch dies gegen die Zünfte (§. 64.) vorgebracht, daß oft geschickte Leute, wegen Vermögens- Geburts- oder anderer Mängel nicht in die Zunft kommen

men könnten, und also für die Stadt verlohren gingen. Wenn aber gegen die Zunftmißbräuche, so wie eben (§. 140—144.) angegeben worden, zu Werke gegangen wird, wenn die Regierung sich derselben so annimmt, wie bald (§. 149.) gesagt werden wird, so wird nicht leicht der Fall eintreten, daß die Zunftgesetze einen solchen geschickten Handwerker aus der Stadt weisen könnten; träte aber wirklich ein solcher Fall ein, (welches doch aber gewiß selten sich zutragen wird,) so bleibt es zwar immer ein unangenehmer Vorgang, es wird aber doch ein Jeder, der Erfahrung und Kenntniß vom Zunftwesen und von der traurigen Lage der mehresten Landstädte hat, mit mir darin übereinstimmen, daß, wenn die Zünfte aufgehoben und Jedem ohne Unterschied frey gelassen würde, sein Metier zu treiben, wo und wie er wolle, in funfzig Jahren die Landstädte zu ihrem noch größern Verfall mit ungeschickten nichtswürdigen Pfuschern überschwemmt seyn würden. Alle liederliche, aus der Lehre gelaufene Bursche würden sich seßhaft zu machen und das städtische Publikum mit ihrer schlechten Arbeit anzuführen suchen.

Ein Landesherr wird also gewiß allezeit sehr wohl thun, und für das Wiederaufkommen seiner verarmten Landstädte wohlthätig sorgen, wenn er die Zünfte beybehält und achtet, aber auch alle Handwerks-Mißbräuche, auf die eben angegebene Art, aufzuheben sucht.

§. 146.

Wenn auch alles, was bisher (§. 116—139.) vorgeschrieben worden, wenn auch besonders Woll- und Flachsmärkte in Gang gebracht werden; so tritt doch noch der Umstand ein, daß Anfänger und arme Meister sich nicht von einem Markt bis zum andern mit den benöthigten rohen Materialien versehen können, weil auf Märkten alles baar bezahlt werden muß. Es ist also nöthig und nützlich, ihnen Gelegenheit zu verschaffen, daß sie auch zwischen den Märkten ihre Bedürfnisse an rohen Materialien und was sie sonst bey ihrem Handwerk gebrauchen, in billigen Preisen erhalten können. Auf Landesherrliche Kosten Magazine von roher Seide, Baum- und Schaafwolle, Flachs ꝛc. anzulegen, ist

aus guten Gründen nicht zu rathen. *) Es ist dieses vielmehr ein vorzügliches Geschäfte für diejenigen Kaufleute, deren Nutzen schon (§. 101 — 104.) weitläuftiger beschrieben worden ist. Auch die Lohgerber, sehr nützliche Professionisten, haben als ein rohes Materiale die sogenannte Lohe **) nöthig, und daß es sol-

*) Der König von Preußen Friedrich der Zweyte wies im Jahr 1767 dem Minister von der Horst ein Capital von 80000 Thl. an, um damit durch den Hofbanquier Clemens ein Magazin von roher Seide zu errichten, aus welchem die kleinen Seidenwürker vorschußweise gegen 1 Pc. Provision rohe Seide erhalten könnten. Damals waren noch keine Kaufleute in Berlin, die mit roher Seide handelten, jetzt sind deren viele und also dergleichen Magazine nicht mehr nöthig, daher es auch dem Vernehmen nach ganz eingegangen.

**) Lohe ist die Rinde von Bäumen, besonders von Eichen, welche zu der Zeit, wenn sie sich am besten abreißen läßt, von Bäumen, die eben gefällt werden oder zunächst geschlagen werden sollen, abgeschält wird. An vielen Orten wird solche nicht so genutzt, wie es zum Besten der Lohgerber und auch der Waldeigenthümer wohl geschehen könnte. An andern Orten, wo keine Wal-

chen daran nicht fehle, dafür kann der Landesherr und die Besitzer von Waldungen, welche in der Nähe solcher Städte liegen, wo Lohgerberey getrieben wird, mit gemeinschaftlichem Vortheil sorgen.

§. 147.

Nunmehr muß ich noch etwas von solchen Unterstützungen sagen, durch welche (§. 118.) einzelne neuanzusetzende Professionisten so weit zu bringen sind,

dungen sind, oder sehr ausgehauen worden, fehlt es gänzlich an diesem Bedürfniß; weshalb sich schon Mehrere gewundert haben, warum nicht der Gerberbaum oder Sumach (Rhus coriaria Linnaei) mehr angebauet und die Lohgerber ermuntert würden, sich dessen zu bedienen, zumal da solcher an allen Orten sehr gut fortkömmt, aus den Wurzeln ausschlägt und sehr schnell wächst. Mit dem Holz, besonders aber mit der Wurzel der Berberisbeere (Berberis vulgaris Linn.), ein ebenfalls bey uns einheimischer und leicht fortkommender Strauch, kann Leder auf Safian-Art gelb gefärbt werden, welches ebenfalls Aufmerksamkeit verdiente.

daß sie ihr Handwerk schwunghaft treiben, sich gut ernähren, und das Ihrige zur Wiederaufnahme der Stadt als nützliche Bürger beytragen können. Ich kann hierbey um so viel kürzer seyn, da, wenn alles, was bisher (§. 70. sq.) angerathen worden, genau befolgt wird, sämmtliche Zünfte und Gewerke, mithin auch die Professionisten, welche sich erst seßhaft machen wollen, schon sehr gut und angemessen unterstützt werden. Giebt sich indessen ein geschickter Professionist an, von dem man nach genauer Prüfung glaubt, er könne ein sehr nützlicher Bürger werden, es fehlt ihm aber an Vermögen zu seiner ersten Einrichtung; so tritt der Fall ein, daß er einer besondern, bloß auf ihn gehenden Unterstützung bedarf, und es fragt sich: wie solche beschaffen seyn müsse?

§. 148.

Aus der Erfahrung weiß ich, daß Unterstützungen mit baaren Geldvorschüssen oft ganz vergeblich waren, daß oft auf diesem Wege namhafte Summen verloren giengen, daß da-

gegen andere Hülfsleistungen, die wenig kosteten, viele junge Anfänger zu recht fleißigen, nützlichen Bürgern gemacht haben. Es ist dieses auch ganz natürlich. Wie kann man hoffen, daß die aus der Fremde und von der Wanderschaft kommenden Gesellen, die sich größtentheils mit dem, was sie von ihren Zunftgenossen und andern gutwilligen Menschen erhalten, haben kümmerlich ernähren müssen, verstünden, mit Geld recht umzugehen? Wenn sie einen ansehnlichen baaren Geldvorschuß auf einmal in die Hände bekommen, so glauben sie, er könne nicht alle werden. Er ist aber doch durch lockeres Leben und Nachlässigkeit verthan, ehe sie in Stand gekommen sind, sich durch den Verkauf gefertigter Waaren, oder guten Handwerks-Verdienst, weiter fortzuhelfen, geschweige den erhaltenen Geldvorschuß wieder zurückzuzahlen. Deshalb ist auch bereits (§. 50.) behauptet worden, daß in dergleichen Fällen mit baarem zu verzinsendem Geldvorschusse nicht viel auszurichten stünde.

§. 149.

Findet sich ein junger Professionist, der Lust hat, sich in einer Stadt anzusetzen, und man hat, nach angestellter Prüfung seiner Kenntnisse, seiner Aufführung und seines Betragens, Hoffnung, er werde ein nützlicher Bürger werden; so suche man ihn auf andere Art zu unterstützen, wenn es ihm an Vermögen fehlt, selbst sich etabliren zu können. Man erlasse ihm z. E. das Einzugs- Bürger- oder Meistergeld; in so weit solches in die Herrschaftlichen Cassen einfließt. Man lasse den Webern Webestühle machen, und übergebe sie ihnen zum freyen Gebrauch, so lange sie ihre Profession treiben, behalte sich aber das Eigenthum, im Fall sie wegzögen oder nicht weiter arbeiteten, vor. Man schaffe ihnen andere nöthige Handwerks-Geräthschaften an. Zahle für sie auf ein oder zwey Jahr die Hausmiethe, gebe ihnen einige Malter Brennholz, und empfehle sie denen Kaufleuten, welche mit solchen rohen Materialien handeln, die sie zu ihrer Profession brauchen ꝛc. Ehe ein Jahr verfließt, wird man bey guter Aufsicht gewiß gewahr werden, ob solche einschlagen

oder nicht; ob sie es werth sind, sie ferner zu unterstützen oder nicht. Hat man sich in seiner Hoffnung geirrt, so ist der Verlust nicht groß, und es finden sich gewiß Andere, denen man die angeschaften Geräthschaften anvertrauen kann. Indessen kann ich aus der Erfahrung versichern, daß durch zehn bis funfzehn Thaler, auf eben genannte Art verwendet, oft mehr Gutes gestiftet wird, als mit vielen hundert, ja tausend Thalern, die an sich angebende große Entrepreneurs, die ihren Vorspiegelungen nach ein ganzes Land glücklich machen wollen, gezahlt werden müssen. Unterstützungen einzelner Professionisten, auf die Art, wie sie jetzt namhaft gemacht worden, sind und bleiben gewiß allemal für den Hülfsbedürftigen und auch für den, der Hülfe leistet, die besten. Sie sind der Sache selbst angemessen, und der gehoffte und beabsichtigte gute Erfolg ist viel eher zu erwarten, als wenn bloß Geldvorschüsse gegeben werden.

§. 150.

Hiermit könnte ich diese Schrift schließen, wenn mir nicht noch Folgendes so sehr auf

dem Herzen läge, ob ich wohl vorhersehe, daß ich damit bey Wenigen Dank verdienen werde. Es wurde schon oben (§. 13.) bemerkt, daß man sich billig wundern müsse, wie man so viele Landstädte in solchen Verfall habe können heruntersinken lassen, und wie gleichgültig man so lange bey alle dem Unglück habe bleiben können? Dieses glaube ich noch etwas näher aus einander setzen zu müssen. Das Herunterkommen der Landstädte ist nicht auf einmal erfolgt; mehrere Umstände haben solches bewürkt, und ich kann die Magistratspersonen nicht von aller Schuld freysprechen. Sie haben nicht dafür Sorge getragen, daß ihr Rathscollegium beständig mit erprobt guten Männern, denen es weder an Einsichten, noch an gutem Willen gefehlt, besetzt worden ist. Sie haben nicht gewußt, sich bey ihrer Bürgerschaft in dem erforderlichen Ansehen zu erhalten. Sie haben Unordnung, Untugenden und Laster unter ihren Bürgern einreißen lassen. Sie haben sich nicht genug bemühet, recht nützliche Bürger beyzubehalten, und ihre Anzahl zu vermehren. Sie haben ihre Cämmereyeinnahmen nicht allemal zum Besten der

Stadt verwaltet. Sie haben sich durch Widersetzlichkeit und unzeitige Weigerung, landesherrliche Befehle und Verordnungen zu befolgen, bey ihren vorgesetzten Landescollegiis, ja wohl bey dem Landesherrn selbst, verhaßt gemacht. Kurz, sie sind zu nachlässig in Erfüllung ihrer Pflichten gewesen, zu gleichgültig bey dem Auf- oder Abnehmen ihrer Städte, und gegen das Fort- oder Zurückkommen einzelner Bürger.

§. 151. a.

Auf der andern Seite kann ich aber auch nicht mit Stillschweigen übergehen, daß die mehresten Cammern, mehrere Regierungen nicht ausgeschlossen, und fast sämmtliche Herrschaftliche Beamten den Städten und ihren Freyheiten niemals recht hold und günstig sind. Ich habe viele übrigens ganz richtig und gut denkende würdige Männer nicht ganz frey von diesem Fehler gefunden, welches sie bey angestellter genauer Selbstprüfung auch wohl finden werden. Woher kömmt dieses? Ist es Mißbegriff ihrer aufhabenden Pflichten? Denn so löblich es ist, nach solchen für das

Herrschaftliche Interesse zu wachen, und es so viel möglich zu vermehren und zu verbessern, so kann es doch niemals bis zum Nachtheil Anderer ausgedehnt werden. Sind es von ihren Vorgängern auf sie vererbte falsche Grundsätze, oder ist es Neid gegen alle in ältern Zeiten ertheilte Freyheiten und Begnadigungen, selbst gegen ausbedungene und feierlichst zugesicherte Vorrechte? Was auch ein solches Benehmen veranlassen mag, so sind doch die Quellen, aus welchen es fließt, nicht rein und lauter. Am allertrübsten ist aber die Quelle, aus welcher derjenige Herrschaftliche Diener schöpft, der glaubt und hofft, je mehr er gegen alle die zu Felde ziehet, die Freyheiten und Vorrechte genießen, desto mehr werde er sich dadurch bey seinem Herrn in Gunst setzen. In der That, armselig genug ist der daran, der nicht verstehet, auf andere Art seinem Herrn nützlich zu werden, und am Ende empfähet er doch gemeiniglich den Lohn, den seine Thaten werth sind.

§. 151. b.

Alt muß diese Verfahrungsart schon seyn, denn sonst würden nicht die mehresten, in den Zeiten, da die Städte schon gestanden, an und neben solchen erbaueten Vorstädte der Stadt-Jurisdiction entzogen und unter Amts-Gerichtsbarkeit gesetzt worden seyn. Daß ein Landesherr hierzu die Befugniß habe, daß auch die Gerichtsbarkeiten leider unter die Einnahme-Rubriken gekommen, will ich nicht in Abrede stellen; daß aber in einer Stadt oder Orte, wo mehrere Gerichtsbarkeiten sind, eine so gute Ordnung in allen Stücken einzuführen und zu erhalten stehet, als da, wo nur eine Gerichtsbarkeit ist, werde ich mir auch von Niemandem einreden lassen.

§. 152.

Daß vielen Städten die vor Alters gehabte Gerichtsbarkeit ganz entzogen, bey andern Städten aber sehr eingeschränkt worden, liegt am Tage. Nur zwey Sachen können gegen Ausübung der Gerichtsbarkeit der Städte über ihre Bürger, und der Adlichen über ihre Bauern mit einigem Anschein angeführt

werden, nemlich, daß durch solche die Landeshoheit eingeschränkt würde, und daß der Landesherr gewisser seyn könne, daß den Stadt- und Landbewohnern die Justitz besser unmittelbar durch seine Beamten, als durch die Stadt- und Adlichen Gerichte, administirt würde. So lange aber von den Stadt- und Adlichen Gerichten, an die Canzeleyen und Regierungen der Landesherren appellirt werden kann, wie dieses immer der Fall ist, so erscheint ja dadurch die Landeshoheit in doppeltem Glanze. Städte und Adliche müssen ihre Gerichte durch Rechtsverständige versehen lassen, und diese werden bey den Landesregierungen eben so gut auf die Justitz verpflichtet, als die herrschaftlichen Beamten. Fehlt der Stadtsyndicus und der Adliche Gerichtshalter, entweder aus Unwissenheit, oder aus Vorsatz, oder aus Nachläßigkeit, und es kömmt zur Sprache; so wird er gewiß allemall härter angesehen und bestraft, als der herrschaftliche Beamte. Dieses weiß der gemeine Mann nur gar zu gut, und man hört oft, daß diejenigen, welche unter herrschaftlichen Beamten stehen, sagen: Der Beamte thut mir zu viel; wenn ich mich aber auch über

ihn beschweren wollte, so wird ihm doch durchgeholfen, weil er ein herrschaftlicher Beamter ist. Dagegen von Stadt- und Adlichen Gerichtsbescheiden und andern würklichen oder angeblichen Bedrückungen nur gar zu oft Appellation eingewandt und Klage erhoben wird. Ich glaube also, daß jeder Landesherr gewiß versichert seyn kann, seine Unterthanen, die bey Stadt- oder Adlichen Gerichten ihre erste Instanz haben, werden gewiß in Justizsachen nicht härter gehalten, als seine Amtsunterthanen.

§. 153.

Es ist bey mehrern Kränkungen, welche die Städte erleiden, gemeiniglich der etwanige Nutzen, den die herrschaftlichen Cassen bekommen, von keinem Belang und in Vergleichung dessen, was die Stadt durch Stöhrung ihrer Ordnung rc. verliert, was einzelne Bürger in ihrer Nahrung dabey verliehren, oft nicht nennenswerth. Z. E. Es sind in einer Stadt einige Wirthshäuser privilegirt, sie müssen aber ihr Bier von den Stadtbrauern, auch wohl ihren Wein und Brantwein von dem

Rathskeller nehmen. Nun kommt ein Fremder, bauet nahe am Thore auf Amtsjurisdiction, und gegen Entrichtung eines Zinses, ein Wirthshaus, bekömmt dabey die Freyheit, fremde Biere, Weine und Brantwein zu schenken, so ruinirt er dadurch oft die Stadtwirthe und die Cämmereyrevenüen leiden Schaden. Eine Stadt hat die Gerechtigkeit, Brantweinschenken anzulegen. Wenn nun ein Mensch bey der Cammer einkömmt, und biethet etliche Thaler für einen Liquörschank; so heißt es nur gar zu oft: Die Cammer könne zwar keinen Brantweinschank in der Stadt ertheilen, wohl aber einen Liquörschank. Hat eine Stadt den alleinigen Weinschank, so wird wohl behauptet, daß zu der Zeit, da die Stadt dieses Privilegium erhalten, nichts als teutsche Weine geführt worden wären, über französische, spanische und andere ausländische Weine könne also die Cammer wohl Concession ertheilen. Dergleichen Fälle könnten sehr viele erzählt werden, aus welchen hervorleuchtet, daß nur gar zu oft von Landesherrlichen Dienern den Städten und andern Privilegirten zu nahe getreten werde. Doch ich will hievon abbrechen,

und nur noch dieses bemerken, daß, wenn auch den Städten und deren Magistraten die Jurisdiction über ihre Stadt und Vorstädte, ingleichen über einzelne nahe an solcher liegende Häuser nicht wolle überlassen werden, man ihnen wenigstens die völlige Policey sammt der Aufsicht über die in den Vorstädten wohnenden Zunftmeister übertrage. Es gehört dieses in der That zur Erhaltung besserer Ordnung, mithin auch zu mehrerer Aufnahme einer Stadt.

§. 154.

Zum Trost aller Städte, kann ich sagen, daß in den neuern Zeiten hierin die Art zu denken sich sehr geändert, und die Städte nicht mehr solche Drückungen zu befürchten haben, wie wohl in ältern Zeiten nur ja zu oft der Fall gewesen. Sollte aber demohngeachtet doch ein oder der andere Stadtrath in die Lage kommen, daß er glaubt, an seinen Freyheiten und Gerechtsamen beeinträchtigt zu werden, so entstehet die Frage, wie er sich in diesem Fall zu verhalten habe? Da sich ein Jeder, mithin auch ein jeder Stadtrath in seinen eigenen Angele-

gelegenheiten am leichtesten irren und glauben kann, es geschehe ihm unrecht, wo es doch nicht ist; so würde ich anrathen, zuerst eine ganz aufrichtige Geschichts-Erzählung aufstellen zu lassen, und von einem oder dem andern wegen seiner Geschicklichkeit und Unparteilichkeit bekannten Manne ein Gutachten einzufodern. Fiele solches dahin aus, daß der Magistrat Pflichten halber sich nicht bey den erlittenen Kränkungen beruhigen könnte, so würde derselbe mit Beylegung dieses Gutachtens bey dem Landesfürsten um Remedur zu bitten haben. Hilft es das erstemal nicht, so kann die Bitte wiederholt werden. Zuweilen erfolgt in dergleichen Fällen die Resolution: Es würde der supplicirenden Stadt freigelassen, den Weg Rechtens einzuschlagen. Soll alsdann ein Magistrat sogleich den Proceß gegen seinen Landesherrn anfangen? Meines Erachtens nicht. Ohne die höchste Noth sollte es niemals zwischen einem Landesherrn und seinen Unterthanen zu einem Rechtsstreit kommen. Vielmehr würde ich anrathen, sich nochmals an den Landesherrn zu wenden, einen Mann, auf den die Stadt

Vertrauen hat, vorzuschlagen und zu bitten, daß auch von Seiten der Herrschaft Jemand ernannt, und Beyden aufgegeben würde, die streitige Sache nach Recht und Billigkeit zu entscheiden.

§. 155.

Wenn ein Stadtrath mit Vorschlägen, die zur Vermehrung und zur Verbesserung des Städtischen Gewerbes, mithin zur Aufnahme der Stadt selbst gereichen, abgewiesen wird, so prüfe er solche nochmals sorgfältig, allenfalls auch mit Beyrath eines Sachverständigen, der Landesverfassung kundigen Mannes; erwäge dabey, was für Ursachen wohl die Abschlagsresolution veranlaßt haben möge. Finden sich nun die Vorschläge von der Art, daß, wenn solche genehmigt werden, großer Nutzen für die Stadt zu erwarten sey, im Gegentheil aber Schaden und Nachtheil unausbleiblich folgen, so wende sich der Stadtrath nochmals mit diesen seinen Vorschlägen gehörigen Orts, suche allen Vortheil, der aus solchen zu erwarten steht, recht deutlich zu machen, auch die Zweifel dargegen, auf eine geziemende Art zu benehmen,

wie nicht weniger die leichtesten Mittel anzugeben. Gesetzt den Fall, es erfolgte abermalige abschlägliche, ja sogar ungnädige Resolution, so muß sich derselbe dadurch nicht zurückschrecken lassen. Es wird oft eine Sache von der unrechten Seite angesehen, nachtheilige Folgen und Schwierigkeiten befürchtet, wo solche doch in der That nicht vorhanden sind. Nur müssen dergleichen Vorschläge nicht nach Privat-Interesse schmecken, nicht von der Art seyn, daß das herrschaftliche Einkommen zu sehr dabey leide, und andre Unterthanen, oder wohl gar Ausländer zu widersprechen berechtigt wären. Sind aber die Vorschläge wirklich gut und ächt; so wird oft nach Verlauf einiger Zeit dasjenige selbst von Seiten der Regierung gerne gesehen und gewünscht, was vorher als bedenklich angesehen und daher abgeschlagen worden war. Diese ganze Schrift hat an vielen Stellen sattsam gezeigt, daß den Stadträthen viel zu thun obliegt, daß, wenn sie ihren Pflichten nachkommen wollen, sie für ihre Bürgerschaft und deren Aufkommen mit eben der Sorgfalt wachen müssen, wie ein Vater für seine Kinder. Sie können sich auch füglich für Vormünder

der Stadt, und ihren Landesherrn für den Obervormund ansehen, der da fort würkt, wo der Vormund allein, aus Mangel der Kräfte und des Vermögens, ihn zur Hülfe rufen muß. Städte werden gewiß bald wieder in Flor kommen, wenn sie rechtschaffene, unverdrossene Vormünder haben, die das Bedürfniß ihrer Städte im Ganzen, und eines jeden Bürgers insbesondere kennen, die Mittel zu finden und anzugeben wissen, mit welchen ihnen zu helfen ist, und die Geschicklichkeit besitzen, die Hülfe, mit welcher ihnen der Obervormund beystehet, da anzuwenden, wo sie angewandt werden, und wo sie gewissen Nutzen bringen muß.

§. 156.

Vielleicht könnte Einer oder der Andere nach Durchlesung dieser Schrift denken, oder sagen: Es ist alles ganz gut; ich möchte aber nur wissen, ob man wohl Beyspiele hat, daß verarmte und nahrlose Landstädte, durch die vorgeschlagenen Mittel, unter welchen die Weberey oben an stehet, wirklich wiederum in bessere Umstände gebracht worden sind? Mit wahrem Vergnügen kann ich zwey solche Städte nam=

haft machen, nemlich die beyden an dem Mulde-Fluß gelegenen Fürstlich Anhalt-Dessauischen Städte Raguhn und Jeßnitz. Beyde waren vor 50 Jahren noch in den armseligsten Umständen von der Welt. Viele Einwohner derselben durchstrichen Jahr aus Jahr ein das ganze Land als Straßenbettler, und da Faulheit mit Armuth verbunden, fast beständig zu Lastern führet; so standen sie aller Orten in dem übelsten Ruf. Durch welche Vorkehrungen aber beyde Städte so sehr empor gekommen sind, darüber will ich kein Wort sagen, sondern den Leser auf die sogleich folgende Beylage A verweisen, und bitten, solche mit Bedacht durchzulesen. Diese Denkschrift hat der noch lebende würdige Oberburgemeister Harßleben aufgesetzt. Sie ist wörtlich nach dem Original, welches ich in Händen habe, ohne die geringste Abänderung abgedruckt worden. Anschaulicher kann wohl kein Beweis geführt werden, daß durch gewählte rechte Mittel der erwünschte Zweck allemal und am besten dann erreicht wird, wenn der Landesfürst mit dem Burgemeister, so zu sagen, gemeinschaftliche Sache macht, beständig darauf zu denken, wie ihre verarmten

Städte wieder empor zu bringen, und die ausfindig gemachten Mittel mit beharrlichem Ernst und Geschicklichkeit, zweckmäßig anzuwenden sind. Wie viel Dank sind beyde Städte ihrem Landesfürsten, aber auch ihrem Burgemeister schuldig? Mit welcher Zufriedenheit kann nicht Letzterer auf die ihm anvertrauete Bürgerschaft, die er als Kinder betrachtet und zu nützlichen Bürgern gebildet hat, sein Auge richten? Und mit welcher Ruhe, daß er seine Pflichten erfüllt, zum wahren Besten beyder Städte erfüllt habe, kann er sein Haupt niederlegen? Er hinterläßt zwey unter seiner Aufsicht in die besten Nahrungsumstände gebrachte Städte und seinen Sohn siehet er an seiner Stelle stehen. Möge doch fernerhin durch wahre Bürgertugend, das Band zwischen der arbeitsamen Bürgerschaft und ihrem vorgesetzten Stadtrathe immer fester geknüpft und unter dem Schutz und Schirm ihres weisen und zum Wohlthun gebohrnen Fürsten ihr so nützliches und schon weit und breit rühmlich bekanntes Gewerbe immer weiter ausgedehnt und vergrößert werden!

Beylage A.

P. M.

Nachdem von des Höchstsel. verstorbenen Fürsten, Herrn Leopold Maximilian Hochfürstl. Durchl. ich als Landkommissarius und Oberbürgermeister der beyden Städte Raguhn und Jeßnitz den 1ten Juny 1747 gnädigst allhier angestellet worden, so fand ich diese beyden Städte nicht sehr volkreich besetzet, maaßen in Raguhn damals nur 144 Bürgerhäuser waren, jetzo aber 173 wohnbare Häuser vorhanden sind. Auch fand ich damals nur 5 Tuchmacher allhier, und

eben so viel in Jeßnitz, welche nur schlechte Tücher, die Elle zu 18 bis 20 Groschen am Werth, auch Boy und Flanell verfertigten, mit welchem sie zum Ausschnitt auf die Jahrmärkte hiesiger Gegenden handelten. Anno 1750 wurde mir von des Höchstsel. Fürsten Leopold Maximilian Hochfürstl. Durchl. gnädigst aufgetragen,

Daß ich auf den Fürstl. Aemtern Frasdorf, Liebesdorf, Scheuder und Reipzig, im Frühjahre auf den dasigen Schäfereyen bey dem Verhammelen der Lämmer zugegen seyn, und Acht haben sollte, daß unter den Lämmern solche, die gute veredelte Wolle trügen, zu Schaafböcken ausgesetzt würden, damit dadurch die Wolle im Lande veredelt werden möchte.

Denn die damaligen Oeconomen sahen mehr auf die Vielheit, als Schönheit der Wolle, welches denn auch an mehrern Orten solchergestalt beobachtet wurde.

Es legten zwar Höchstgedachte Ihro Hochfürstl. Durchl. damals ein Wollmagazin in Dessau an, aus welchem die Tuchmacher ihre Wolle nehmen konnten, aber auch bezahlen mußten. Dieser gab aber denen Tuchmachern allhier keinen sonderlichen Vortheil.

Als aber Sr. Höchstsel. verstorbenen Hochfürstl. Durchl. Fürst Dietrich als Vormund und Landesregent die Regierung 1751 angetreten hatten, und ich den Befehl bekam, mich alle Monate bey Höchstdenenselben unterthänigst zu melden: so fragten mich Höchstdieselben:

> Wie es mit dem Gewerbe und Nahrung der Professionisten und besonders der Tuchmacher allhier stünde?

Und da ich darauf antwortete, daß es sehr schlecht wäre, weil sie kein sonderliches Vermögen besäßen, dieses Werk besser zu treiben, und besonders 3 Tuchmacher in Raguhn wä-

ren, welche Ao. 1749 den 22ten August in dem großen Brande, da 46 Häuser abbrannten, ihre Häuser mit eingebüßet, und wieder mit Schulden aufgebauet hätten.

Darauf fragten mich Höchstdieselben, ob man denen Tuchmachern in Raguhn und Jeßnitz mit einem zinsfreyen Vorschuß an Gelde aufhelfen könnte, wenn man 1000 Rthlr. an die Raguhner und 1000 Rthlr. an die Jeßnitzer Tuchmacher gäbe, und ob ich dafür gut sagen wollte, daß sie solches successive wieder abtrügen?

Worauf ich antwortete: Ich wollte für alle, außer dem Tuchmacher Johann Müllern in Raguhn, welcher nur Boy und Flanell machte, und der etwas den Trunk liebte, gut sagen.

Hierauf erwiederten Höchstdieselben. Sie wollten hierzu 2000 Rthlr. vorschießen, und ich sollte diesem Müller, welcher unter Höchst-

derofelben Compagnie des Regiments in Halle gestanden, 50 Rthlr. geben, das übrige aber sollte ich unter die 10 Meister austheilen.

Dieses geschahe denn auch, und es wurden die 2000 Rthlr. Ao. 1752 an mir ausgezahlet, und an die 10 Meister vertheilet; jedoch mußte ich von der Zeit an alle Monate eine Tabelle von den Tuchmachern unter gewissen Rubriken fertigen, und solche bis zum Antritt der Regierung Sr. jetzt regierenden Hochfürstl. Durchl. einsenden, nämlich: wie viel Meister — wie viel sie Stühle haben — wie viel Gesellen — wie viel Wollkämmer — wie viel Wollspinner — wie viel sie Tuche gefertiget — wie viel sie Tuche Vorrath — wie viel sie Vorschuß erhalten — wie viel sie darauf abgezahlet — und wie viel sie noch restiren.

Auch ließen Höchstdieselben etliche 20 holländische Wollräder verfertigen, und schick-

ten mit selbigen einen Mann anhero, welcher die Wollspinnerinnen darin unterrichten mußte. Durch diese gnädigste und lobenswürdige Verfügung wurde die Tuchmacherey von Jahr zu Jahr verbessert, und in Aufnahme gebracht, weshalb auch viele Bürgerssöhne die Tuchmacher-Profession erlernten.

Anfänglich war nur ein alter Tuchbereiter, und ein armer alter Schwarzfärber hier, die aber auch beyde darauf bald verstarben, so daß der Tuchscheerer Förster von Wörlitz anhero zog, und die Tücher so zurichtete, daß solche auf die Leipziger und andere Messen gebracht werden konnten, weshalb auch Ihro Hochfürstl. Durchl. einen Stempel mit dem Fürstl. Wappen, die Tücher damit zu stempeln, anhero schickten, und den Tuchmachern einen Fürstl. Cammer-Paß ausstellen ließen, womit sie auf die Messen sicher reiseten. Die 2000 Rthl. sind auch bis auf die 50 Rthl. so der Tuchmacher Müller erhalten hatte, weil der-

selbe verstarb, und kein Vermögen hinterließ, an Fürstl. Cammer wieder bezahlt worden. In dem 1sten Jahre 1753 verfertigten die Raguhner 388 Stück und die Jeßnitzer 403 Stück Tuche, welche Zahl sich aber von Jahr zu Jahr dergestalt vermehrte, daß die Raguhner Tuchmacher jetzo mit 8 bis 9 Frachtwagen zu den Messen nach Leipzig und Braunschweig, auch einige nach Naumburg fahren, ohne was an bestellten Tüchern extra mit den Posten außer Landes verschickt und auf Jahrmärkten durch den Ausschnitt verkauft wird.

Anjetzo sind 38 Tuchmachermeister allhier, und auf 40 Meister in Jeßnitz. Die Raguhner haben etliche 60 bis 70 Tuchknappen, etliche 40 Wollkämmer, und auf 400 Wollspinner, an welchen letztern es selbigen noch sehr ermangelt, und sie die mehreste Wolle in Dessau, Oranjenbaum, Wörlitz und im Sächsischen spinnen lassen müssen. Desgleichen

sind in Raguhn 5 Tuchscheerer und 3 Färbereyen, welche vollkommen zu thun haben, so daß zu den Messenzeiten etliche 20 Tuchscheerer hier in Arbeit stehen, und sie fast Tag und Nacht arbeiten müssen. Es sind also diese beyden Städte durch die Tuchmacherey sehr nahrhaft geworden, so daß Jedermann allhier sein Brod reichlich verdienen kann, und es noch immer an Handarbeitern sowohl bey den Tuchmachern, als auch besonders bey den hiesigen Ackerleuten an Meyhern und Dreschern ermangelt, indem zur hiesigen Stadt etliche 80 Hufen Acker nebst Wiesewachs gehörig sind, die von 15 Anspannern bewirthschaftet werden, dazu selbige die mehresten Meyher und Drescher, von denen umliegenden Dörfern nehmen und darum noch gute Worte geben und das Lohn höher, wie vordem, bezahlen müssen; denn, wenn sich auch solche Arbeiter anhero begeben, so ziehen die Tuchmacher selbige zum Wollkämmen an sich, darunter der Ackermann sehr leiden muß,

mithin fehlet es hier an Wohnungen, so, daß keiner mehr unterkommen und anhero ziehen kann, weil 32 Tuchmacher in ihre Häuser keine Miethsleute einnehmen können.

Ueberdem, so sind auch hiesigen Orts nur noch zwey alte Bürger am Leben, die bey meiner Anherokunft ansäßige Bürger waren, und einige 80 Jahr alt sind, und einer ein Tuchmacher ist, die übrigen aber bey meinem Hierseyn erst dazu gekommen und hier gebohren worden sind, so daß von diesen jetzt mehr als 100 Knaben und über 100 Mädchen zum Unterricht in hiesige Schulen gehen.

Hier möchte man fragen: Wo, und wie wollen diese Kinder in hiesiger Stadt sich besetzen und Wohnungen bekommen können? und da hier mehr als 50 Tuchmacher-Knaben seyn, die ebenfalls ihrer Väter Profession zu erlernen und sich hier nieder zu lassen gedenken, weil das Tuchmachergewerke in so gutem Ruf

und Flor stehet, wo wollen diese Wohnungen herbekommen?

Dieses alles habe zur künftigen Nachricht niedergeschrieben. Naguhn, den 23sten März 1798.

F. B. Harßleben.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Zanthier, August Carl Alexander von,

Freymüthige Gedanken über die Ursachen des Verfalls der mehresten Landstä
dte

Leipzig 1799

Pol.g. 346
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10769153-2
VD18 14595486-001